

Rundum-Versicherung Wohnen

Versicherungsbedingungen **AxiHome**



alles was Sie wissen müssen

März 2013

d'Assurance / **nei erfannen**



Inhaltsverzeichnis

1 Gemeinsame Definitionen

6	6	Unfall
6	6	Unbeabsichtigt
6	6	Versicherter
6	6	Anschlag
7	7	Bezeichnetes Gebäude
7	7	Bezeichnete Güter
7	7	Schmuck
7	7	Immobilienverfall
8	8	Sammlung
8	8	Gesellschaft
8	8	Arbeitskonflikt
8	8	Inhalt
9	9	Überlauf oder Austreten öffentlicher Abwässer
9	9	Nebengebäude
9	9	Bestandteile des Versicherungsvertrags
9	9	Personenschäden
9	9	Sachschäden
10	10	Immaterielle Schäden
10	10	Alarm- und Überwachungsanlagen
10	10	Haushaltsautomatisierungsanlagen
10	10	Erhaltungskosten
10	10	Erdbeben oder Erdsenkung
10	10	Überschwemmung
10	10	Räumlichkeiten
11	11	Computer- und Bürogeräte
11	11	Multimedengeräte
11	11	Mobile Geräte
11	11	Möbiliar
11	11	Gartenmöbiliar
11	11	Wertgegenstände
12	12	Persönliche Gegenstände
12	12	Bewohnung
12	12	Fertigbau
12	12	Versicherungsnehmer
13	13	Regress von Mietern und Bewohnern
13	13	Regress Dritter
13	13	Kündigung
13	13	Mieter- oder Bewohnerhaftung
13	13	Sanitäre Einrichtungen
14	14	Vorübergehender Aufenthalt
14	14	Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss
14	14	STATEC
14	14	Fläche
14	14	Aussetzung
14	14	Sturm
15	15	Erdbeben
15	15	Werte

15	Neuwert
15	Materieller Wiederherstellungswert
15	Tageswert
15	Realwert
16	Verkehrswert
16	Ferienwohnung
16	Diebstahl

2 Allgemeine Bedingungen für alle Garantien

17	
17	Gegenstand
17	Zustandekommen und Dauer des Vertrags
17	Einleitende Erklärung
18	Angaben des Versicherten
18	Bewertung der Güter
19	Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und Schadensersatzgrenzen
20	Angaben vor Unterzeichnung
20	Angaben während der Vertragslaufzeit
22	Prämien
23	Ausschlüsse
23	Im Schadensfall zu erfüllende Verpflichtungen und Formalitäten
25	Schadensbewertung
26	Festsetzung des Schadensersatzes
27	Zahlung von Schadensersatz
28	Begünstigter des Schadensersatzes
28	Übertragbarkeit
28	Proportionalitätsregel
30	Übergang der Rechte und Regress
30	Verfahren mit beschädigten Gütern
31	Kündigung
33	Kündigungsform
33	Übergang eines versicherten Guts
33	Wohnsitz und Korrespondenz
34	Andere Versicherungen
34	Tarif
34	Anfechtung
34	Zuständige Gerichtsbarkeit
34	Verjährung
35	Anwendbares Recht

3 Sonderbedingungen – Feuer und verbundene Risiken	36	
	36	Garantien
	37	Ergänzende Garantien
4 Sonderbedingungen – Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast	38	
5 Sonderbedingungen – Stromschäden	39	
6 Sonderbedingungen – Wasserschäden und Austreten von Mineralöl	40	
	40	Wasserschäden
	41	Austreten von Mineralöl
	41	Vermeidungspflicht
7 Sonderbedingungen – Glasbruch und -riss	42	
	42	Garantie
	42	Ausschlüsse
8 Sonderbedingungen – Gebäudehaftpflicht	43	
	43	Umfang der Garantie
	43	Definitionen
	44	Ausgeschlossene Schäden
9 Sonderbedingungen – Garantieerweiterungen	45	
	45	Garagen
	45	Ersatzwohnung
	45	Ferienwohnung
	45	Studentenzimmer
	46	Erholungsheim
	46	Anlässlich eines Privatfests benutzter Raum
	46	Grabstätten
	46	Neue Adresse

10 Sonderbedingungen – Assistance (Unterstützung)	47	
	47	Ohne einen versicherten Schadensfall oder anlässlich eines versicherten
	48	Wenn aufgrund eines versicherten Schadensfalls der Wohnsitz unbewohnbar geworden ist
11 Sonderbedingungen – indirekte Verluste	50	
	50	Umfang der Garantie
12 Sonderbedingungen – Erdbeben	51	
	51	Umfang der Garantie
	51	Ausschlüsse
	51	Selbstbeteiligung
13 Sonderbedingungen – Diebstahl	52	
	52	Umfang der Garantie
	52	Ergänzende Garantien
	53	Ausgeschlossene Diebstähle
	54	Schadensersatzgrenzen
	55	Sicherheitsmaßnahmen
	55	Wiedergefundenes Diebesgut
14 Sonderbedingungen – Familienhaftpflicht	56	
	56	Gegenstand der Garantie
	56	Definitionen
	57	Dritte
	57	Territorialer Geltungsbereich
	57	Automatische Anpassung der Versicherungssummen und der Prämie
	57	Umfang der Garantie
	59	Garantiezeitraum
	60	Regress auf der Grundlage von Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes
	60	Ausschlüsse
15 Sonderbedingungen – Rechtsschutz	62	
	62	Umfang der Garantie
	65	Von der Gesellschaft übernommene Kosten
	66	Höhe der Garantien
	66	Zahlungsunfähigkeit Dritter
	66	Freie Anwaltswahl
	67	Schlichtung
	67	Übergang der Rechte

16 Sonderbedingungen – Elektrische und elektronische Anlagen 68

68	Gegenstand der Garantie
68	Ausschlüsse
70	Entschädigung
71	Abschließende Bestimmungen

17 Sonderbedingungen Sachschäden 72

72	Gegenstand und Umfang der Garantie
72	Territorialer Geltungsbereich
73	Ausschlüsse
74	Entschädigung
74	Obligatorische Sicherheitsmaßnahmen
75	Evakuierung: Aussetzung
75	Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall
76	Sonderbestimmung
76	Wiedergefundene gestohlene oder verschwundene Gegenstände

18 Sonderbedingungen – Ergänzende Garantien 77

77	Bergungskosten
78	Aufräumungs- und Abbruchkosten
78	Kosten für Erhaltung und Zwischenlagerung
78	Kosten für vorübergehende Unterkunft
78	Mietausfall
78	Kosten in Verbindung mit den Garantien Wasserschäden und Austreten von Mineralöl
78	Kosten in Verbindung mit der Garantie Stromschäden
79	Kosten in Verbindung mit der Garantie „Glasbruch“
79	Sanierungskosten
80	Kosten für die Wiederinstandsetzung von Gärten
80	Gutachtergebühren
80	Regress von Mietern und Bewohnern
80	Regress Dritter

1 Gemeinsame Definitionen

Um ein besseres Verständnis des Vertrags zu gewährleisten, werden die **Versicherten** gebeten, die nachstehenden Definitionen zur Kenntnis zu nehmen.

1.1 Unfall (gilt nicht für die Garantien Haftpflicht und Rechtsschutz)

Plötzliches, unvorhergesehenes, unbeabsichtigtes, für den **Versicherten** äußerliches, räumlich und zeitlich eindeutig identifizierbares Ereignis, das einen **Sachschaden** verursacht hat.

1.2 Unbeabsichtigt (verursacht)

Bezieht sich auf einen Unfall.

1.3 Versicherter (gilt nicht für die Garantien Haftpflicht und Rechtsschutz)

1.1.1 der **Versicherungsnehmer**;

1.1.2 die in seinem Haushalt lebenden Personen;

1.1.3 sein Personal sowie das der in seinem Haushalt lebenden Personen;

1.1.4 jede andere Person, die nach vorliegendem Vertrag als **Versicherter** gilt.

1.4 Anschlag

Jede Form eines Aufruhrs, eines Volksaufstandes, eines Terror- oder Sabotageanschlags:

1.4.1 Aufruhr: eine gewalttätige, nicht unbedingt abgesprochene Kundgebung einer Gruppe von Einzelpersonen, deren Gemütszustand sehr erregt und durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Institutionen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken;

1.4.2 Volksbewegung: eine nicht unbedingt abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe von Personen, die zwar keinen Aufstand gegen die herrschende Gewalt versucht, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweist, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist;

1.4.3 Terror- oder Sabotageakt: heimlich organisierte Handlung zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken, die einzeln oder in Gruppen ausgeführt wird und durch Anschläge gegen Personen oder Zerstörung von Gütern gekennzeichnet ist:

- entweder zum Einschüchtern der Öffentlichkeit und zum Schaffen einer unsicheren Stimmung (Terrorismus)
- oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu behindern (Sabotage).

1.5 Bezeichnetes Gebäude

Gesamtheit der vollständig geschlossenen und gedeckten zusammenhängenden oder nicht zusammenhängenden Bauten, die sich an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Stelle befinden, darin eingeschlossen:

- 1.5.1 Fundamente;
- 1.5.2 Höfe;
- 1.5.3 Einfriedungen und Hecken;
- 1.5.4 Garagen, die an einer anderen Adresse gelegen sind;
- 1.5.5 privat genutzte Gewächshäuser;
- 1.5.6 Photovoltaikanlagen und Solarmodule;
- 1.5.7 dauerhaft mit Liegenschaften verbundene Einrichtungen im Gebäude, die nicht vom Gebäude getrennt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des Gebäudes zu beschädigen, mit dem sie verbunden sind, ausgestattete Küchen ausgenommen;
- 1.5.8 Baumaterialien, die ins Gebäude integriert werden sollen.

1.6 Bezeichnete Güter

Jedes **bezeichnete Gebäude**, jeder in den Besonderen Bedingungen aufgeführte **Inhalt**.

1.7 Schmuck

Schmuckgegenstände:

- 1.7.1 aus Edelmetall, das heißt Gold, Silber, Platin
- 1.7.2 entweder mit einem oder mehreren Edelsteinen wie Diamanten, Smaragden, Rubinen, Saphiren oder mit einer oder mehreren natürlichen Perlen oder Zuchtperlen.

1.8 Immobiliengewinnausfall

- 1.8.1 Hierzu zählen:
 - 1.8.1.1 der Verlust des Nutzungsrechts von Immobilien durch den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner, geschätzt auf den Mietwert der unter Punkt 1.8.2 aufgeführten Gebäude;
 - 1.8.1.2 der Mietverlust zuzüglich der dem Vermieter entstehenden Kosten, wenn die unter Punkt 1.8.2 aufgeführten Gebäude zum Schadenszeitpunkt rechtswirksam vermietet waren;

1.8.1.3 die Vertragshaftung des **Versicherten** für die genannten Schäden.

1.8.2 Der Immobiliengewinnausfall beschränkt sich auf die Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich beschädigt oder durch den Schaden unbrauchbar geworden sind. Er beschränkt sich auf die normale Wiederinstandsetzungszeit, **die ab dem Datum des Schadens 24 Monate nicht überschreiten darf.**

1.9 Sammlung

Zusammenstellung von aufgrund ihres dokumentarischen, ästhetischen Wertes, ihres Preises oder ihrer Seltenheit gesammelten und klassifizierten Objekten.

1.10 Gesellschaft

Die Versicherungsgesellschaft AXA Assurances Luxembourg mit Hauptsitz unter der Anschrift 1, place de l'Etoile – L-1479 Luxemburg, die die Garantien gewährt.

1.11 Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, einschließlich:

1.11.1 Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;

1.11.2 Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu bewegen.

1.12 Inhalt

Sämtliche nachstehend genannten Güter, die sich im **bezeichneten Gebäude**, einschließlich seiner Höfe und Gärten, befinden und einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut wurden.

Er umfasst die folgenden Rubriken:

1.12.1 das **Mobiliar**, einschließlich:

- der ausgestatteten Küchen;
- der Güter, die Gästen gehören, im Wert von bis zu 5.000 €, die nicht im Versicherungswert enthalten sind;

1.12.2 Material;

1.12.3 Haustiere, Zuchttiere sowie Ziertiere (mit Ausnahme von Tieren, die normalerweise wild leben, auch wenn sie gezähmt sind). Die Garantie gilt überall;

1.12.4 Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Garten-, Wein- oder Obstbau:

1.12.5 Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern und einem Hubraum von maximal 50 cm³ sowie motorisierte Gartengeräte.

Nicht enthalten sind:

- **ungefasste Edelsteine und echte Perlen;**
- **Wertgegenstände.**

1.13 Überlauf oder Austreten öffentlicher Abwässer

Jedes Überlaufen oder Austreten öffentlicher Abwässer infolge von Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze.

1.14 Nebengebäude

Alle Räumlichkeiten, die an das **bezeichnete Gebäude** angrenzen oder nicht angrenzen und dieses ergänzen (z. B. Keller, Speicher, Schuppen, Garagen, Abstellräume) und sich an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Versicherungsort befinden.

1.15 Bestandteile des Versicherungsvertrags

Der Vertrag besteht aus:

- dem Versicherungsangebot: Es enthält sämtliche vom **Versicherungsnehmer** mitgeteilten Merkmale des Risikos und ermöglicht es der **Gesellschaft**, das Risiko korrekt abzuschätzen;
- den Versicherungsbedingungen (die für alle Garantien geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie die Sonderbedingungen): Sie enthalten alle für die Vertragslaufzeit geltenden Regeln;
- den Besonderen Bedingungen: Sie sind speziell an das zu versichernde Risiko angepasst und werden nach Annahme des Angebots durch die **Gesellschaft** ausgegeben.

Sie enthalten die Merkmale und Garantien, die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags tatsächlich abgeschlossen werden.

1.16 Personenschäden

Jede von einer natürlichen Person erlittene körperliche Beeinträchtigung.

1.17 Sachschäden

Jede Beschädigung oder Zerstörung einer Sache oder Substanz, jede körperliche Beeinträchtigung von Tieren.

1.18 Immaterielle Schäden

Alle finanziellen Folgen, die durch den Nutzungsausfall eines Rechts, die Unterbrechung einer von Personen oder beweglichen oder unbeweglichen Gütern erbrachten Dienstleistung oder den Verlust eines Vorteils verursacht werden und deren direkte Folge der Eintritt eines **Personen-** oder **Sachschadens** ist.

1.19 Alarm- und Überwachungsanlagen

Alle Geräte, die dauerhaft an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Adresse angeschlossen und installiert sind und es ermöglichen, die bezeichneten Güter zu überwachen und vor Brand- und Einbruchrisiken zu schützen.

1.20 Haushaltsautomatisierungsanlagen

Sämtliche Informations-, Elektronik-, Elektro- und Telekommunikationstechnologien, die zur Verwaltung eines Hauses über eine zentrale Einheit unter Verwendung eines Niederspannungsnetzes verwendet werden, um die Funktionen Komfort, Sicherheit, Überwachung, Energiesteuerung und Kommunikation zwischen den in das System eingebundenen Haushaltsgeräten zu gewährleisten oder automatisierte Systeme zu steuern, einschließlich der daran angeschlossenen Geräte.

1.21 Erhaltungskosten

Sie betreffen während der normalen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungszeit der beschädigten Güter die Maßnahmen, die getroffen werden, um eine Verschlimmerung der Sachschäden der versicherten und geborgenen Güter zu vermeiden, sowie die Kosten für Entfernung und Anbringung dieser Güter, um deren Reparatur zu ermöglichen.

1.22 Erdbeben oder Erdsenkung

Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist und eine Beschädigung der Güter zur Folge hat, mit Ausnahme von **Erdbeben** oder **Überschwemmungen**.

1.23 Überschwemmung

Überlaufen von Wasserläufen, Seen oder Weihern

1.24 Räumlichkeiten

Bezeichnetes Gebäude oder ein Teil davon, in dem sich der **Inhalt** befindet.

1.25 Computer- und Bürogeräte

Computer, PC mit Peripheriegeräten wie Druckern, Monitoren, Modems, Tastaturen, Laufwerken, Scannern, Netzgeräten und Elektronikarten aller Art (Soundkarten, Videokarten, ISDN-Karten, Netzwerkkarten etc.), Rechengерäte.

1.26 Multimediageräte

Digitale Fotoapparate, digitale Camcorder, Telefone, Anrufbeantworter, Telefonzentralen, Fax, Telex, Kopierer, Fernseher und Flachbildschirme, Heimkinoanlagen, an einen externen Monitor angeschlossene Spielkonsolen sowie Stereoanlagen.

1.27 Mobile Geräte

Alle **Computer- und Bürogeräte**, alle **Multimediageräte**, die verwendet werden können, ohne an eine fest stehende Anlage angeschlossen zu sein.

1.28 Mobiliar

Jedes bewegliche Gut, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde.

Nicht als Mobiliar gelten:

- **Geräte;**
- **die Waren;**
- **Tiere;**
- **Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Garten-, Wein- oder Obstbau;**
- **Kraftfahrzeuge.**

1.29 Gartenmobiliar

Dieses Mobiliar umfasst, mit **Ausnahme von Dekorationsgegenständen**: Gartenmöbel, Sonnenschirme, Liegen, Kissen, Grill, Spielgeräte wie Spielhäuser, Trampoline, Schaukeln oder Rutschen.

1.30 Wertgegenstände

Unter „Wertgegenständen“ sind zu verstehen:

- **Schmuck**, Uhren, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Objekte aus massivem Edelmetall (Gold, Silber, vergoldetes Silber und Platin), wenn diese Gegenstände einen Einheitswert von mehr als 250 € oder einen Gesamtwert von mehr als 1.500 € haben;

- Stilmöbel, Pendeluhren, Kunstgegenstände (Skulpturen, Vasen, Gemälde, Kunstzeichnungen etc.), Gobelins, Teppiche, Gegenstände aus Elfenbein und Halbedelsteinen, antike Waffen, seltene Bücher, Pelze sowie alle anderen seltenen und wertvollen Gegenstände, sofern diese Gegenstände einen Einheitspreis von mehr als 1.250 € haben;
- **Sammlungen** jeder Art, wenn deren Gesamtwert 1.250 € übersteigt.

1.31 Persönliche Gegenstände

Jede Kleidung und alle Gegenstände des **Inhalts**, die dem **Versicherten** gehören und im Rahmen eines **vorübergehenden Aufenthalts** mitgeführt wurden, **mit folgenden Ausnahmen**:

- **Schmuck, Banknoten, Wertpapiere jeder Art, seltene Gegenstände, Wertgegenstände oder seltene Metalle oder Edelmetalle;**
- **Computer- und Bürogeräte;**
- **Multimedialgeräte ;**
- **Musikinstrumente;**
- **Geräte, die bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, beim Jagen oder beim Angeln verwendet werden.**

1.32 Bewohnung

1.32.1 **Regelmäßige Bewohnung:** bezieht sich auf **Räumlichkeiten**, die jede Nacht bewohnt werden. Die Gesellschaft akzeptiert jedoch, dass sie in den zwölf Monaten vor dem betreffenden Schadensfall 150 Nächte, davon höchstens 110 Nächte in Folge, nicht bewohnt werden;

1.32.2 **Unregelmäßige Bewohnung:** bezieht sich auf eine Bewohnung, die nicht der unter Punkt 1.32.1 genannten Definition entspricht.

1.33 Fertigbau

Auf dem Baugelände errichtete Konstruktion aus ganz oder teilweise im Werk vorgefertigten Komponenten.

1.34 Versicherungsnehmer

Die Person, die den Vertrag unterzeichnet und die Prämien zu zahlen hat, oder jede Person, die durch Einigung der Parteien an deren Stelle tritt, oder die Anspruchsberechtigten des **Versicherungsnehmers** bei dessen Tod.

1.35 Regress von Mietern und Bewohnern

Die Haftung, die dem **Versicherten** infolge eines Bau- oder Wartungsmangels des bezeichneten Gebäudes obliegt für:

1.35.1 **Sachschäden;**

1.35.2 die in den Sonderbedingungen „Zusatzgarantien“ aufgeführten Kosten.

Der **Versicherte** übernimmt diese Haftung in seiner Eigenschaft:

- entweder als Vermieter gemäß Artikel 1721, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber den Mietern;
- oder als Eigentümer gegenüber den Bewohnern, die keine Mieter sind.

1.36 Regress Dritter (Regress von Nachbarn)

Haftung des **Versicherten** gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches für:

1.36.1 **Sachschäden** durch einen versicherten Schaden an Gütern, die das Eigentum Dritter sind;

1.36.2 die in den Sonderbedingungen „Zusatzgarantien“ aufgeführten Kosten, wenn sie von den betreffenden „Dritten“, mit Ausnahme der unter den Punkten 18.7, 18.8 und 18.9 genannten, ausgelegt wurden

1.36.3 die diesen „Dritten“ entstehenden Betriebsunterbrechungen.

Als „Dritte“ gelten alle Personen mit Ausnahme des **Versicherten**.

1.37 Kündigung

Endgültiges Ende des Versicherungsvertrags, seiner Wirkung und der mit ihm verbundenen Garantien.

1.38 Mieter- oder Bewohnerhaftung

Die Haftung des **Versicherten** gemäß den Artikeln 1302 und 1732 bis 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern der **Versicherte** gemäß den Besonderen Bedingungen in seiner Eigenschaft als Bewohner oder Mieter versichert ist.

1.39 Sanitäre Einrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschbecken, Toiletten und Bidets.

1.40 Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass der **Versicherte** mindestens eine Nacht und höchstens 90 aufeinander folgende Tage an einer Adresse übernachtet, die nicht seinem regulären Wohnort entspricht.

1.41 Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss

Unter „Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss“ ist zu verstehen:

- bei Schwingtoren: ein System zur Blockierung der Rollen in ihren Schienen oder ein Schloss mit zwei Verankerungspunkten oder zwei Sicherheitszylindern oder eine elektrische Bedienung;
- bei Schiebetüren: ein Sicherheitszylinder zusätzlich zum Schließsystem oder eine elektrische Bedienung;
- bei anderen Türen: ein zweifachtouriges Schloss mit einem Zylinder- oder Federschlossmechanismus.

1.42 STATEC

Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques du Luxembourg.

1.43 Fläche

Sie entspricht der Gesamtfläche, die sich aus der Summe der Erdgeschosse und der anhand der äußeren Fassadenmauern geschätzten Geschosse aller Bauten berechnet, welche das **bezeichnete Gebäude** bilden. **Nicht berücksichtigt sind Dachterrassen.**

1.44 Aussetzung

Handlung, mit der die **Gesellschaft** die Gewährung ihrer Deckung einstellt. Der Vertrag besteht weiter, er ist weder gekündigt noch ungültig.

1.45 Sturm

Unter „Sturm“ ist zu verstehen:

- Einwirkung von Wind, der von der dem Gebäude am nächsten gelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird;
- Einwirkung von Wind, der andere Güter beschädigt, die sich in einem Umkreis von 10 km um das Gebäude befinden und gegen Sturmwind versicherbar sind oder einen den versicherbaren Gütern gleichwertigen Widerstand aufweisen.

1.46 Erdbeben

Natürlich ausgelöste Erdstöße:

- die mit einem Wert von mindestens vier auf der nach oben offenen Richterskala registriert werden;
- die die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter innerhalb von 10 km vom **bezeichneten Gebäude** zerstören oder beschädigen sowie Überschwemmungen, das Überlaufen von, Rücklaufen aus öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodenabsenkungen infolge von Erdstößen.

1.47 Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Minicash-Karten, Aktien-, Obligations- oder Schuldtitel (insbesondere Service-Schecks, Mahnzeitschecks), Schecks (mit Ausnahme der nicht von einem ermächtigten Aussteller unterzeichneten Schecks) sowie andere Papiere.

1.48 Neuwert

1.48.1 Beim bezeichneten Gebäude der Selbstkostenpreis für seinen Wiederaufbau, einschließlich der Honorare für Architekten, Planungsbüros sowie, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art;

1.48.2 Beim Mobiliar der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung einschließlich, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art.

1.49 Materieller Wiederherstellungswert

Die Kosten für die Wiederbeschaffung, ausgenommen Kosten für Forschung und Untersuchungen, die ausdrücklich auf Kosten des **Versicherten** gehen.

1.50 Tageswert

Börsen- oder Marktwert eines Guts am Tag des Schadensfalls.

1.51 Realwert

Neuwert, abzüglich Abnutzung.

Unter Abnutzung ist die Wertminderung eines Guts abhängig von seinem Alter und dem Grad seines Verschleißes zu verstehen.

1.52 Verkehrswert

Preis für ein Gut, den der **Versicherte** normalerweise erhielte, wenn er es am Tag des Schadensfalls auf dem inländischen Markt anbieten würde.

1.53 Ferienwohnung (-gebäude)

Jedes Gebäude im In- oder Ausland, das nicht unbedingt den unter Punkt 1.5. genannten Kriterien der vorliegenden gemeinsamen Definition entspricht und das von einem **Versicherten** für einen **vorübergehenden Aufenthalt** gemietet oder diesem für einen solchen zur Verfügung gestellt wird, wobei ihm das **bezeichnete Gebäude** als gewöhnlicher Wohnort dient.

1.54 Diebstahl

Unter **Diebstahl** versteht man die Tatsache, dass eine Person betrügerisch eine ihr nicht gehörende Sache entwendet. Einem Diebstahl gleichgestellt wird die Tatsache, dass die Sache eines Dritten zwecks vorübergehenden Gebrauchs entwendet wird.

2 Allgemeine Bedingungen für alle Garantien

Die vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen gelten für alle nachstehenden Sonderbedingungen, sofern in diesen oder den Besonderen Bedingungen des Vertrags nicht ausdrücklich von ihnen abgewichen wird.

2.1 Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen die Entschädigung von Schäden zu garantieren, die der **Versicherte** und jede andere Person, für deren Rechnung oder zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wird, aufgrund eines Schadens an den bezeichneten Gütern erleiden können oder für die sie haftbar sind.

2.2 Zustandekommen und Dauer des Vertrags

Der Vertrag kommt durch die Unterschrift der Vertragsparteien zustande.

Der Vertrag tritt zum in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Die Uhrzeit des Inkrafttretens und der Beendigung der Versicherung ist vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung auf 0 Uhr festgelegt.

Dieselben Bestimmungen gelten für jeden Nachtrag zum Vertrag.

Die Versicherung wird für den in den Besonderen Bedingungen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der **Versicherungsnehmer** und die **Gesellschaft** haben jedoch das Recht die Versicherung jedes Jahr zum jährlichen Zahlungsdatum der Prämie, oder alternativ zum jährlichen Wiederholungsdatum des Vertragsbeginns zu kündigen. Dies ist der Gegenpartei durch einen eingeschriebenen Brief, im Falle des Versicherungsnehmers mindestens 30 Tage vor diesem Datum, im Falle der Gesellschaft mindestens 60 Tage vor diesem Datum, mitzuteilen.

Ohne Verletzung der Bestimmungen des vorausgegangenen Absatzes hat der Versicherungsnehmer bei Verträgen mit jährlicher Zahlweise das Recht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Datum des Versandes der jährlichen Zahlungsaufforderung, den Vertrag zu kündigen.

Nach Ablauf des anfänglichen Versicherungszeitraums wird die Versicherung stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde.

Der Zeitraum der stillschweigenden Verlängerung darf keinesfalls ein Jahr überschreiten.

2.3 Einleitende Erklärung

Unabhängig davon, ob der **Versicherte** Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner des **bezeichneten Gebäudes** (oder eines Teils dessen) ist oder nur den **Inhalt** versichern lässt, müssen alle nachstehenden Bedingungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden, sofern die Besonderen Bedingungen nicht explizit hiervon abweichen.

2.3.1 Außenmauern

Die Außenmauern (einschließlich der Zwischenwände und Fundamente) jedes Baus müssen zu mindestens 50 % aus nichtbrennbarem Material bestehen (mit Ausnahme von Verkleidungen).

Die Außenmauern von **Nebengebäuden** oder Anbauten der Bauten, die als Wohnraum dienen, können jedoch aus einem beliebigen Material bestehen, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Ebenfalls versichert sind **Fertigbauten** und Bauten, deren Außenmauern oder -verkleidung nicht brennbar sind, aber an Wände angrenzen, die brennbare Materialien enthalten oder an brennbaren Trägern befestigt sind.

2.3.2 Nutzung

Das **bezeichnete Gebäude** kann als Wohnraum und Privatgarage genutzt werden.

Wenn der **Versicherte** Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner eines Teils des **bezeichneten Gebäudes** ist, wird lediglich die Benutzung dieses Teils berücksichtigt.

2.4 Angaben des Versicherten

Die Vertragsschließung und die Prämienfestsetzung basieren auf dem Vertrauen auf die der **Gesellschaft** erteilten Auskünfte.

Der **Versicherte** ist insbesondere verpflichtet anzugeben, in welcher Eigenschaft er handelt und welcher Art die zu versichernden Gebäude sind.

2.5 Bewertung der Güter

Außerhalb der Haftpflichtgarantien, bei denen die Bewertung zum **Realwert** erfolgt, gelten die nachstehenden Regeln.

2.5.1 Gebäude

Das Gebäude muss zum **Neuwert** versichert werden, wenn der **Versicherte** Eigentümer ist, oder zum **Realwert**, wenn der **Versicherte** Mieter ist. Die Bewertung erfolgt entweder auf Grundlage der **Fläche** des **bezeichneten Gebäudes** oder auf Grundlage der Beträge, für die der **Versicherte** den Versicherungsschutz beantragt.

2.5.2 Inhalt

2.5.2.1 Mobiliar

Mobiliar wird zum **Neuwert** versichert; **hiervon ausgenommen sind:**

- Wäsche, Kleidungsstücke, die zum **Realwert** versichert werden;
- Elektro- und Elektronikgeräte, die zum **Neuwert** versichert werden, abzüglich einer Abnutzung von 8 % pro Jahr des Alters. Der auf diese Weise errechnete Betrag darf den **Neuwert** von Gütern mit vergleichbaren Leistungen nicht überschreiten;

- **Wertgegenstände**, die zum **Verkehrswert** versichert sind, sofern von den Vertragsparteien nicht explizit ein Wert vereinbart wurde;
 - das einem **Versicherten** anvertraute **Mobiliar** (z. B. Mobiliar, das ihm geliehen oder an ihn vermietet wurde), mit Ausnahme von **Wertgegenständen**, die zum Realwert versichert sind.
- 2.5.2.2 Tiere werden ohne Berücksichtigung ihres Wettbewerbs- oder Wettkampfpriees zum **Tageswert** versichert.
- 2.5.2.3 Die **Werte** werden zum **Tageswert** versichert.
- 2.5.2.4 **Kraftfahrzeuge** (z. B. die unter Punkt 1.12.5 der gemeinsamen Definitionen spezifizierten) und Anhänger werden zum **Realwert** versichert.

2.6 Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und Schadensersatzgrenzen

2.6.1 Anwendbarer Index

- 2.6.1.1 Die in den Besonderen Bedingungen genannten Versicherungssummen und die Prämie werden automatisch anlässlich der Fälligkeit der Prämie angepasst:
- beim **bezeichneten Gebäude**: gemäß dem Verhältnis zwischen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Baukostenindex und dem in den letzten Besonderen Bedingungen angegebenen;
 - beim **Inhalt**: gemäß dem Verhältnis zwischen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Verbraucherpreisindex und dem in den letzten Besonderen Bedingungen angegebenen.

- 2.6.1.2 Die in den vorliegenden Versicherungsbedingungen angegebenen Schadensersatzgrenzen und Selbstbeteiligungen werden gemäß dem Verhältnis zwischen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Verbraucherpreisindex und dem in Nachtrag Null der Besonderen Bedingungen angegebenen angepasst.

2.6.2 Festlegung der Indizes

Der halbjährliche Baukostenindex wird offiziell vom **STATEC** festgelegt.

2.6.3 Anpassung der Versicherungssummen im Schadensfall

Im Schadensfall werden die Versicherungssummen unter Bezugnahme auf den Tag des Schadensfalls unter Berücksichtigung des letzten bekannten Index berechnet, wenn er den für die Festsetzung der letzten Jahresprämie angewandten Index überschreitet oder, falls es keine Jahresprämie gibt, wenn er den in den letzten Besonderen Bedingungen genannten Index überschreitet.

2.6.4 Änderungen auf Antrag des Versicherten

Unabhängig von ihrer automatischen Anpassung kann der **Versicherte** die Versicherungssummen jederzeit durch ein per Post gesandtes Schreiben ändern, um sie entsprechend den unter Punkt 2.5 aufgeführten Bewertungen zu erhöhen.

2.7 Angaben vor Unterzeichnung

Der Vertrag wird auf der Grundlage der Angaben erstellt, die der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** erteilt hat.

2.7.1 Unbeabsichtigte Auslassungen oder Ungenauigkeiten

Im Falle einer unbeabsichtigten Auslassung oder unrichtigen Angabe kann die **Gesellschaft** innerhalb eines Tages ab dem Tag, an dem sie von dieser Angabe erfährt, eine Vertragsänderung mit Wirkung ab dem Tag, an dem sie Kenntnis davon erlangte, vorschlagen.

Wenn die **Gesellschaft** jedoch nachweist, dass sie dieses Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb des oben genannten Zeitraums kündigen.

Lehnt der **Versicherungsnehmer** die vorgeschlagene Änderung des Vertrags ab oder nimmt er den Vorschlag binnen einer einmonatigen Frist nach dessen Erhalt nicht an, so kann die **Gesellschaft** den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Tritt ein Schaden vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der **Kündigung** ein, muss die **Gesellschaft** die Leistung erbringen. Wenn die Auslassung oder ungenaue Angabe dem **Versicherungsnehmer** angelastet werden kann, ist die **Gesellschaft** gehalten, eine Leistung nur in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie zu erbringen, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen.

2.7.2 Beabsichtigte Unterlassungen oder Ungenauigkeiten

Wenn die **Gesellschaft** feststellt, dass sie durch eine absichtliche Auslassung oder unrichtige Angabe zu Risiken in die Irre geführt wurde, ist der Versicherungsvertrag nichtig; die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft davon Kenntnis erhielt, fällig wurden, fallen ihr zu.

Erfolgt diese Entdeckung anlässlich eines Schadensfalls, kann die **Gesellschaft** ihre Garantie ablehnen. Darüber hinaus behält sie sich das Recht vor, die Erstattung aller Beträge, die zuvor als Schadensersatz ausgezahlt wurden, zu verlangen.

2.8 Angaben während der Vertragslaufzeit

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, der **Gesellschaft** per Einschreiben alle Änderungen der Umstände mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintritts des versicherten Ereignisses führen könnten, sobald er davon Kenntnis erhält oder innerhalb von höchstens acht Tagen.

2.8.1 Verminderung des Risikos

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, die **Gesellschaft** die Versicherung mit Sicherheit zu anderen als den nun vorliegenden Bedingungen gewährt hätte, ist sie verpflichtet, eine Prämienenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem sie von dieser Risikoverringerung erfahren hat, zu gewähren.

Wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag des **Versicherungsnehmers** auf Prämienenkung zu einer Einigung über die neue Prämie gelangen, kann der **Versicherungsnehmer** den Vertrag kündigen.

2.8.2 Erhöhung des Risikos

Der **Versicherungsnehmer** hat die Pflicht, die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände anzuzeigen, die eine deutliche Erhöhung zur Folge haben könnten:

- des Risikos, dass das versicherte Ereignis eintritt;
- oder der Höhe dieses Risikos.

Elemente der eventuellen Erhöhung des Risikos sind insbesondere:

- die Änderung des **bezeichneten Gebäudes**, seiner Nutzung, der Art seiner Bewohnung;
- die Veränderung des **bezeichneten Gebäudes**;
- die Änderung der Parameter, die im System zur Aufhebung der Proportionalität der Beträge berücksichtigt wurden.

Erhöht sich das Risiko derart, dass, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses bereits bestanden hätte, die **Gesellschaft** die Versicherung nicht zu den gleichen Bedingungen gewährt hätte, ist sie verpflichtet, innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Erhöhung erfahren hat, eine rückwirkende Änderung des Vertrags ab dem Tag der Risikoerhöhung vorzuschlagen.

Wenn die **Gesellschaft** den Beweis erbringt, dass sie dieses höhere Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb des oben vorgesehenen Zeitraums kündigen.

Wenn der **Versicherungsnehmer** den Vertragsänderungsvorschlag ablehnt oder wenn der **Versicherungsnehmer** diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dessen Eingang angenommen hat, kann die **Gesellschaft** den Vertrag binnen fünfzehn Tagen kündigen.

Tritt ein Schaden vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der **Kündigung** ein, muss die **Gesellschaft** die Leistung erbringen. Dies gilt auch, wenn dem **Versicherungsnehmer** die Unterlassung der Meldung der Risikoerhöhung nicht angelastet werden kann.

Wenn die Unterlassung oder Meldung der Risikoerhöhung dem **Versicherungsnehmer** angelastet werden kann, ist die **Gesellschaft** gehalten, eine Leistung nur in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie zu erbringen, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen.

Erbringt die **Gesellschaft** jedoch den Nachweis, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte, beschränkt sich ihre Leistung auf die Erstattung der für die nach der Risikoerhöhung gezahlten Prämie.

2.9 Prämien

2.9.1 Zahlungsmodalitäten

Die Prämien (oder, im Falle von deren Aufteilung, die Prämienraten) sowie die gesetzlich zulässigen Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Nebenkosten sind im Voraus an den Sitz der **Gesellschaft** oder des von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten zu zahlen.

Anlässlich jeder jährlichen Zahlungsaufforderung der Prämie weist die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** auf das jährliche Wiederholungsdatum des Vertragsbeginns, die Höhe der geschuldeten Prämie, die Kündigungsmodalitäten, das Datum, bis zu welchem eine eventuelle Kündigung ausgeführt werden kann und gegebenenfalls auf eine Tarifierhöhung, hin.

Wenn eine Prämie oder eine Prämienrate nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit gezahlt wurde, wird der Versicherungsschutz unabhängig von dem Recht der **Gesellschaft**, die Vertragserfüllung gerichtlich zu erwirken, nach einer Frist von 30 Tagen ausgesetzt, nachdem dem **Versicherungsnehmer** ein Einschreiben an seinen letzten bekannten Wohnsitz gesendet wurde.

Das Einschreiben enthält die Aufforderung an den **Versicherungsnehmer**, die fällige Prämie zu zahlen, nennt das Fälligkeitsdatum und den Prämienbetrag und weist auf die Folgen einer nicht geleisteten Zahlung nach Ablauf der obigen Frist hin.

Für einen während des Zeitraums der **Aussetzung** eingetretenen Schadensfall kann gegenüber der **Gesellschaft** keine Garantie geltend gemacht werden.

Diese hat das Recht, den Versicherungsvertrag zehn Tage nach Ablauf der obigen Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Die **Aussetzung** des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht die Rechte der **Gesellschaft**, die später fällig werdenden Prämien einzufordern.

Der nicht gekündigte Vertrag tritt für die Zukunft am folgenden Tag um null Uhr nach dem Tag wieder in Kraft, an dem der Gesellschaft die fällige Prämie oder bei einer Ratenzahlung der Jahresprämie die Prämienraten, die angemahnt wurden, sowie diejenigen, die in dem Zeitraum der **Aussetzung** fällig geworden sind, und gegebenenfalls die Mahn- und Erhebungskosten gezahlt wurden.

Die Zahlung kann direkt an die **Gesellschaft** oder an den hierfür von ihr benannten Bevollmächtigten geleistet werden.

Dieses Recht ist jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

Der wegen ausbleibender Prämienzahlung ausgesetzte Versicherungsschutz wird zwangsweise nach einer ununterbrochenen **Aussetzung** von zwei Jahren gekündigt.

2.9.2 Verwaltungsgebühren

Bei Nichtzahlung der Prämie behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, vom **Versicherungsnehmer** die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit diesem Verzug zu fordern. Diese sind für jedes Einschreiben fällig und werden pauschal auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen

des offiziellen Tarifs für Einschreiben berechnet.

2.10 Ausschlüsse

Die vorliegenden Ausschlüsse gelten für alle in den Sonderbedingungen des vorliegenden Versicherungsvertrags genannten Garantien.

Nicht versichert sind:

- **Schäden durch Vorsatz oder Arglist des Versicherten oder mit seiner Mittäterschaft;**
- **Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung stehen mit:**
 - **einer Naturkatastrophe (Überschwemmung, Vulkanausbruch etc.),** mit Ausnahme von Schäden, die im Rahmen des Versicherungsschutzes gegen Sturm, Hagelschlag, Schneedruck und **Erdbeben** gedeckt sind;
 - **Steinschlag und Felssturz;**
 - **einer unzureichenden Ableitung von Wasser durch die Abflüsse,** mit Ausnahme der im Rahmen der Garantie für Wasserschäden gedeckten Schäden;
- **Schäden, die auf einen Krieg oder ähnliche Umstände, einen bakteriologischen oder chemischen Angriff, einen Bürgerkrieg zurückzuführen sind,** mit Ausnahme von Notwehr und sofern nachgewiesen ist, dass das Opfer nicht aktiv daran beteiligt war;
- **Schäden, die direkt oder indirekt mit einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer gesamten oder teilweisen Besetzung des bezeichneten Gebäudes oder seines Inhalts durch eine Militär- oder Polizeigewalt, bewaffnet oder unbewaffnet, durch ordentliche und außerordentliche Kampfteilnehmer, bewaffnet oder unbewaffnet, in Verbindung stehen;**
- **Schäden, die direkt oder indirekt auf direkte oder indirekte Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung, Strahlung, Kernspaltung oder Radioaktivität oder auch durch künstliche Partikelstrahlung oder atomare Phänomene zurückzuführen sind;**
- **Schäden, die eintreten, weil der Versicherte bestimmte Maßnahmen, die ihm der Vertrag bezüglich des materiellen Zustands der bezeichneten Güter oder der Vorrichtungen zu deren Schutz auferlegt, nicht ergreift oder nicht beibehält, es sei denn, er weist nach, dass sein Versäumnis in keinem Zusammenhang mit dem Schadensfall steht;**
- **Schäden am Inhalt, die durch Temperaturschwankungen aufgrund einer Abschaltung oder Störung in der Kälte- oder Hitzeerzeugung bewirkt wurden, unabhängig von der Ursache dieser Abschaltung oder Störung, wenn sie auf einen Schaden zurückzuführen sind, der nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert ist.**

2.11 Im Schadensfall zu erfüllende Verpflichtungen und Formalitäten

Im Schadensfall – anderenfalls droht durch die **Gesellschaft** eine Einschränkung ihrer Leistung in Höhe des ihr entstandenen Schadens – ist der **Versicherte** und/oder der **Versicherungsnehmer** verpflichtet:

- 2.11.1 alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen zu ergreifen;

2.11.2 den Schaden der **Gesellschaft** schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) oder mündlich unverzüglich gegen Empfangsbestätigung und spätestens innerhalb von acht Tagen zu melden, außer bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder höherer Gewalt.

Diese Frist verringert sich auf vierundzwanzig Stunden:

2.11.2.1 im Fall eines Schadens, der Tiere betrifft;

2.11.2.2 im Fall eines **Arbeitskonflikts** oder **Anschlags**;

2.11.2.3 bei **Diebstahl**, Diebstahlversuch oder Einbruch in das Gebäude; weiterhin verpflichtet sich der **Versicherte**:

- unverzüglich Klage vor Gericht zu erheben;
- alle Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere, wenn Inhaberpapiere, Schecks oder andere **Werte** gestohlen wurden;

2.11.3 in der Schadensmeldung das Datum, die Art, die Ursachen, Umstände, Folgen und den Ort des Schadens, die Namen, Vornamen, das Alter und den Wohnsitz der geschädigten Personen, den Namen und die Anschrift des Schadensverursachers und nach Möglichkeit Zeugen zu nennen sowie anzugeben, ob ein Protokoll oder ein Feststellungsbericht von Vertretern einer Behörde aufgesetzt wurde.

Wenn der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** böswillig falsche Angaben zum Datum, der Art, den Ursachen, den Umständen und den Folgen eines Schadensfalls macht, kann die **Gesellschaft** ihre Garantie verweigern;

2.11.4 bei den Haftpflichtversicherungen der **Gesellschaft** sofort nach deren Eingang alle Mitteilungen, Schreiben, Einberufungsschreiben, Vorladungen, Gerichtsurkunden und Prozessunterlagen weiterzuleiten, die ihm selbst, seinen Untergebenen oder allen anderen Betroffenen zugesandt, übergeben oder zugestellt werden, dies unter der Androhung, dass bei einer Unterlassung seinerseits Schadensersatz an die **Gesellschaft** als Wiedergutmachung für den von ihr erlittenen Schaden zu zahlen ist;

2.11.5 auf jede Anerkennung seiner Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, Zahlung oder Entschädigungszusage zu verzichten;

2.11.6 im Fall von **Sachschäden** an den **bezeichneten Gütern**:

- vor der Überprüfung durch die **Gesellschaft** oder vor deren Zustimmung keine Reparatur vorzunehmen und keine Reparatur durch einen Dritten durchführen zu lassen;
- die beschädigten Güter vor dem Gutachten und der Zustimmung der Gesellschaft nicht abzutreten, auch nicht teilweise;
- vor der Überprüfung durch die **Gesellschaft** die beschädigten Güter nicht zu zerstören oder wegzuworfen;

- keine unnötigen Änderungen an den beschädigten Gütern durchzuführen, die die Bestimmung der Schadensursache oder die Bewertung des Schadens schwieriger oder unmöglich machen.

2.12 Schadensbewertung

Die Sachschäden an den **bezeichneten Gütern** werden am Tag des Schadensfalls unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.5 genannten Modalitäten bewertet.

2.12.1 Die Abnutzung eines beschädigten Guts oder des beschädigten Teils des Guts wird im Fall einer Versicherung zum **Neuwert** für den Teil, der 30 % des **Neuwerts** übersteigt, abgezogen, wobei sich dieser Anteil bei Schäden, die unter die Garantie „Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast“ fallen, auf 40 % erhöht.

2.12.2 Unbeschadet des Rückgriffs auf die gerichtliche Geltendmachung werden Sachschäden, auf den Schadensfall zurückzuführende Schäden, der Wert der **bezeichneten Güter** vor dem Schadensfall und ihr Abnutzungsprozentsatz sowie gegebenenfalls die normale Dauer der Wiederherstellung in beiderseitigem Einverständnis geschätzt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sie von zwei, jeweils vom **Versicherungsnehmer** und von der **Gesellschaft** benannten Gutachtern geschätzt.

Kommt keine Einigung zustande, ziehen diese Sachverständigen einen dritten hinzu, mit dem sie ein Gremium bilden, das mit Stimmenmehrheit entscheidet; kommt keine Mehrheit zustande, ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Sollte eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht benennen, so erfolgt die Benennung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherungsnehmers**. Befindet sich der Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** im Ausland, ist der Vorsitzende des Bezirksgerichts von Luxemburg-Stadt zuständig.

Dies gilt auch, wenn die beiden Sachverständigen sich nicht auf die Wahl des dritten Sachverständigen einigen oder einer der beiden seine Aufgabe nicht erfüllt.

Die Sachverständigen äußern auch ihre Meinung zu den Ursachen des Schadensfalls und führen bei Bedarf eine Kontrolle des Systems der Abweichung von der Regel der Proportionalität der Beträge durch.

Jede der Parteien übernimmt die Gebühren und Honorare ihres Sachverständigen und trägt die Hälfte der Gebühren und Honorare des dritten Sachverständigen sowie die Kosten für seine Ernennung.

Das Gutachten oder jedes andere Verfahren zur Festsetzung der Höhe der Schäden berühren in keiner Weise die Rechte und Ausnahmen, die die **Gesellschaft** geltend machen könnte. Das Gutachten verpflichtet die **Gesellschaft** also nicht zur Leistung von Schadensersatz.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die für die geretteten Güter und den Schutz der beschädigten Güter ergriffen wurden.

Sofern der Vertrag Güter zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person als dem

Versicherungsnehmer garantiert, bleibt diese nicht an der Bewertung der Schäden und der Bergungskosten beteiligt.

2.13 Festsetzung des Schadenersatzes

2.13.1 Die Entschädigung für versicherte Schäden erfolgt gemäß vorliegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung der im Vertrag vereinbarten Schadenersatzgrenzen.

Die Entschädigung umfasst, sofern das beschädigte **bezeichnete Gebäude** wieder aufgebaut oder ersetzt wird, alle Steuern und Gebühren, die der **Versicherte** trägt, sofern er sie nicht steuerlich geltend machen oder abziehen kann.

2.13.2 Ergänzende Regeln bezüglich der Entschädigung des **bezeichneten Gebäudes**

2.13.2.1 Die Entschädigung zum **Neuwert** ist notwendigerweise dem Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz untergeordnet.

2.13.2.2 Erfolgt kein Wiederaufbau und kein Ersatz, ist der Schadenersatz des zum **Neuwert** versicherten Gebäudes auf 80 % der zum **Neuwert** geschätzten Schäden begrenzt, wobei die Abnutzung gemäß 2.12.1. abgezogen wird, unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Reduzierung der Leistung.

2.13.2.3 Wenn die Kosten des Wiederaufbaus oder der Wert des Ersatzes am Tag des Schadensfalls unter der gemäß den oben beschriebenen Regeln berechneten Entschädigung für das beschädigte Gebäude liegen, entspricht der Schadenersatz den besagten Kosten oder dem besagten Wert, erhöht um 80 % der Differenz im Verhältnis zur ursprünglich berechneten Entschädigung, abzüglich des Prozentsatzes der Abnutzung des geschädigten Gebäudes gemäß Punkt 2.12.1. und der Steuern und Gebühren, die für diese Differenz anfallen.

2.13.2.4 Im Falle des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des beschädigten Gebäudes zu denselben Zwecken, wird der am Tag des Schadensfalls berechnete Schadenersatz nach und nach entsprechend dem Wiederaufbau gemäß den in Punkt 2.14 genannten Modalitäten ausgezahlt.

2.13.2.5 Jede Teilzahlung des Schadenersatzes wird abhängig von der eventuellen Erhöhung des letzten, am Tag des Schadens bekannten Baukostenindex während der normalen Dauer des Wiederaufbaus erhöht, die ab dem Datum des Schadensfalls beginnt, wobei die Summe der Schadenersatz-Teilzahlungen 120 % des ursprünglich festgesetzten Schadenersatzes sowie die Gesamtkosten des Wiederaufbaus nicht überschreiten darf.

2.13.3 Ergänzende Regeln bezüglich der Entschädigung des **Mobiliars**

2.13.3.1 Seine Entschädigung zum **Neuwert** ist notwendigerweise dem Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz untergeordnet. Der Schadenersatz wird nach und nach während dieses Vorgangs gezahlt.

2.13.3.2 Bei Nicht-Wiederherstellung des zum **Neuwert** versicherten beschädigten **Mobiliars** ist der Schadenersatz auf 80 % der zum **Neuwert** geschätzten Schäden begrenzt, wobei die Abnutzung gemäß 2.12.1. abgezogen wird, unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Reduzierung der Leistung.

- 2.13.3.3 Bei Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten wird der Schadensersatz entsprechend den in Punkt 2.5.2.1 der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Regeln festgesetzt, wobei zu beachten ist, dass die maximal abzugsfähige Abnutzung 80 % beträgt.
- 2.13.3.4 Im Falle von Schäden an einer Sammlung **ist die Abwertung durch das Verschwinden oder die vollständige oder teilweise Zerstörung eines oder mehrerer Stücke immer ausgeschlossen.** Bei Briefmarkensammlungen ist der Schadensersatz auf 2/3 (zwei Drittel) der in der letzten Ausgabe der Kataloge Yvert et Tellier, Prinet oder Gibbons angegebenen Wert begrenzt.
- 2.13.4 Alle steuerlichen Abgaben, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die zu Lasten des Schadensersatzes gehen, trägt der Begünstigte.

2.14 Zahlung von Schadensersatz

- 2.14.1 Im Falle des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des beschädigten Gebäudes zu den gleichen Zwecken verpflichtet sich die **Gesellschaft**, eine erste Teilzahlung in Höhe des festgesetzten Mindestschadensersatzes in dem Fall eines Nicht-Wiederaufbaus oder Nicht-Ersatzes innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls nach dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten.

Die späteren Teilzahlungen des Schadensersatzes werden im Zuge des Wiederaufbaus geleistet, nachdem die bereits geleisteten Teilzahlungen aufgebraucht sind.

Die letzte Teilzahlung des im Falle des Ersatzes eines Gebäudes durch ein anderes vorgesehenen Schadensersatzes wird nach der notariellen Beurkundung des Ersatzgutes gezahlt.

- 2.14.2 Bei Wiederherstellung von beschädigtem **Mobiliar** verpflichtet sich die **Gesellschaft**, eine erste Teilzahlung, die dem für den Fall der Nicht-Wiederherstellung festgelegten Mindestschadensersatz entspricht, innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Erstellung des Gutachtens oder andernfalls nach dem Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens zu leisten.

Die späteren Teilzahlungen des Schadensersatzes werden im Zuge der Wiederherstellung geleistet, nachdem die bereits geleisteten Teilzahlungen aufgebraucht sind.

- 2.14.3 Allerdings können die **Gesellschaft** und der **Versicherte** nach dem Schaden gemeinsam eine andere Aufteilung für die Leistung der Schadensersatz-Teilzahlungen vereinbaren.

- 2.14.4 Erfolgt kein Wiederaufbau, ist die **Gesellschaft** erst zur Zahlung verpflichtet, nachdem sie die letzte Hypothekenaufstellung der Immobilie geprüft hat. Die Entschädigung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang dieser Auskünfte und dem Datum, an dem das Gutachten abgeschlossen wurde, oder andernfalls dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist werden von Rechts wegen gesetzliche Zinsen fällig.

- 2.14.5 Der Versicherte muss allen Verpflichtungen nachgekommen sein, die ihm der Vertrag am Datum der Erstellung des Gutachtens oder anderenfalls am Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens auferlegt. Anderenfalls treten die obigen Fristen erst am darauf folgenden Tag um null Uhr des Tages, an dem der **Versicherte** seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat, in Kraft.
- 2.14.6 Abweichend von den Bestimmungen in den Punkten 2.14.1 bis 2.14.4:
- 2.14.6.1 behält sich die **Gesellschaft**, wenn die Vermutung besteht, dass der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung seitens des **Versicherten** oder des Begünstigten der Versicherung zurückzuführen ist oder auch im Fall eines **Diebstahls**, das Recht vor, sich vorher eine Kopie der Strafakte ausfertigen zu lassen. Der Antrag auf Genehmigung der Einsicht muss spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder anderenfalls der Festsetzung der Schadenshöhe gestellt werden, und die eventuelle Zahlung muss innerhalb von dreißig Tagen, in denen die **Gesellschaft** Kenntnis von den Schlussfolgerungen dieser Akte erhalten hat, erfolgen, sofern der **Versicherte** oder der Begünstigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird
- 2.14.6.2 muss, wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherten Haftungen angefochten werden, die Zahlung einer etwaigen Entschädigung in den dreißig Tagen nach Abschluss dieser Anfechtungen erfolgen.
- 2.14.6.3 wird die Mehrwertsteuer nur in dem Maße erstattet, in dem dies durch die Zahlung gerechtfertigt ist.

2.15 Begünstigter des Schadensersatzes

- 2.15.1 Der Schadensersatz wird dem **Versicherten** gezahlt, es sei denn, die geschädigte Person macht eigene Rechte gegenüber der **Gesellschaft** geltend, in diesem Fall fällt ihr der Schadensersatz direkt zu.
- 2.15.2 Falls die Versicherung für Rechnung Dritter oder zugunsten Dritter abgeschlossen wurde, teilt der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** schriftlich mit, an welche Person der aufgrund eines Schadensfalls fällige Schadensersatz zahlbar ist und welchen Modalitäten diese Zahlung unterliegt. Wenn die **Gesellschaft** diesem Antrag stattgibt, ist sie von jeglicher Haftung entbunden.

2.16 Übertragbarkeit

- 2.16.1 Wenn sich am Tag des Schadens herausstellt, dass einige Versicherungsbeträge diejenigen überschreiten, die sich aus den unter Punkt 2.5 vereinbarten Bewertungsmodalitäten ergeben, wird der Mehrbetrag auf die Beträge für unzureichend versicherte, beschädigte oder nicht beschädigte Güter anteilig zum Fehlbetrag und proportional zu den angewandten Prämiensätzen aufgeteilt.
- 2.16.2 Die Übertragbarkeit wird nur bis maximal 30 % für Güter gewährt, die zu demselben Komplex gehören. Bei der Diebstahlgarantie gilt die Übertragbarkeit nur für Güter, die sich an der Adresse des Hauptrisikos befinden.

2.17 Proportionalitätsregel

- 2.17.1 Regel der Proportionalität von Beträgen

Wenn am Tag des Schadensfalls, ungeachtet einer möglichen Anwendung der Übertragbarkeit, die Versicherungssummen für das beschädigte **bezeichnete Gut** unter den Werten liegen, die laut Punkt 2.5 hätten versichert werden müssen, ist die **Gesellschaft** nur im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Versicherungssumme und dem, was hätte versichert werden müssen, zu Schadensersatz verpflichtet.

2.17.2 Regel der Proportionalität von Prämien

In den nicht beabsichtigten Fällen der nicht erfolgten Angabe anderer Versicherungen, von unrichtigen Angaben, vom Versäumnis der Meldung einer Verschärfung des Risikos, der fälschlichen Angabe der **Fläche**, des Energieprofils oder des Baujahrs des **bezeichneten Gebäudes** ist die **Gesellschaft** zu einer Leistung nur im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt angegeben hätte, verpflichtet.

Diese Regel der Proportionalität von Prämien ist gegebenenfalls kumuliert mit der Regel der unter Punkt 2.17.1 angegebenen Proportionalität von Beträgen anzuwenden.

2.17.3 Diese Regel der Proportionalität von Beträgen wird jedoch nicht angewandt:

2.17.3.1 wenn die Versicherungsbeträge von der **Gesellschaft** oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzt wurden;

2.17.3.2 bei einer Haftpflichtversicherung eines Mieters oder eines Bewohners eines Teils des **bezeichneten Gebäudes**, wenn die Versicherungssumme mindestens erreicht:

- entweder den **Realwert** des Teils des **bezeichneten Gebäudes**, den der **Versicherte** mietet oder bewohnt
- oder das Zwanzigfache:
 - der Jahresmiete, wenn ein Mieter einen Teil der Immobilie bewohnt. Wenn die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Gas oder Strom pauschal im Mietpreis inbegriffen sind, müssen sie davon abgezogen werden;
 - des jährlichen Mietwerts der bewohnten Teile im Falle eines Bewohners eines Teils der Immobilie.

Wenn die oben genannte Haftpflicht für einen geringeren Betrag versichert ist, gilt die Regel der Proportionalität von Beträgen im Verhältnis zwischen:

- der tatsächlichen Versicherungssumme und
- dem Betrag, der dem Zwanzigfachen der Jahresmiete, oder wenn keine Vermietung erfolgt, dem Zwanzigfachen des jährlichen Mietwerts der bewohnten Teile entspricht, wobei der so ermittelte Betrag nicht den **Realwert** des Teils überschreiten darf, den der **Versicherte** im **bezeichneten Gebäude** mietet oder bewohnt.

2.17.3.3 auf die in den Sonderbedingungen unter „Ergänzende Garantien“ näher aufgeführten Entschädigungen;

2.17.3.4 wenn die Fehlmenge der Beträge oder der versicherten **Flächen** nicht 10 % des Betrages, der hätte versichert werden müssen, übersteigt;

2.17.3.5 auf die Garantien in Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftpflicht;

- 2.17.3.6 auf die absolute Erstrisikoversicherung der **Werte** sowie in den anderen Fällen, die ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden;
- 2.17.3.7 auf die zum vereinbarten Wert vereinbarten Versicherungen.

2.18 Übergang der Rechte und Regress

Die **Gesellschaft**, die den Schaden gezahlt hat, wird in alle aufgrund dieses Schadens bestehenden Rechte des **Versicherten** gegenüber Dritten eingesetzt, und der **Versicherte** haftet für alle Handlungen, die die Rechte der **Gesellschaft** gegenüber Dritten beeinträchtigen.

Der Übergang der Rechte darf einem **Versicherten**, der nur zum Teil entschädigt wurde, auf keinen Fall schaden; dieser darf seine Rechte für den Überschuss ausüben und behält in dieser Hinsicht Vorrang vor der **Gesellschaft** gemäß Artikel 1252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der **Versicherte** kann nur mit Genehmigung der **Gesellschaft** auf Regress gegen Verantwortliche oder Bürgen verzichten.

Die **Gesellschaft** verzichtet dagegen, **außer bei arglistiger Täuschung**, auf jeglichen Regress gegenüber:

- 2.18.1 einem **Versicherten** für **Sachschäden** an Gütern, die ihm anvertraut wurden oder die er für Rechnung Dritter versichert, **außer bei Immobilien, deren Mieter oder Bewohner er ist**;
- 2.18.2 den gemeinsam durch den Vertrag versicherten bloßen Eigentümern und Nutznießern;
- 2.18.3 den gemeinsam durch den Vertrag versicherten Miteigentümern;
- 2.18.4 den Gästen des **Versicherten**;
- 2.18.5 den Vermietern des **Versicherten**, wenn dieser Verzicht auf Regress im Mietvertrag vorgesehen ist;
- 2.18.6 den Mietern des **Versicherten**, wenn dieser Verzicht auf Regress im Mietvertrag vorgesehen ist;
- 2.18.7 den Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten eines **Versicherten**, sowie seinen Verwandten und Verschwägerten in direkter Linie.

Ein Verzicht der **Gesellschaft** auf einen Regress hat nur Wirkung, wenn der Verantwortliche nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, die seine Haftung am Tag des Schadensfalls deckt.

Wenn der Verantwortliche versichert ist, kann die **Gesellschaft** einen Regress bis zur Höhe der maximalen Versicherungssumme ausüben.

2.19 Verfahren mit beschädigten Gütern

Außer bei Immobilien kann die **Gesellschaft** beschädigte Güter übernehmen, reparieren oder ersetzen.

Der **Versicherte** darf im Schadensfall die beschädigten Güter auch nicht teilweise aufgeben, außer, wenn gestohlene Gegenstände wiedergefunden wurden und zwar gemäß den unter Punkt 13.6 „Gestohlene und wiedergefundene Gegenstände“ in den Sonderbedingungen der „**Diebstahl**“- Garantie vorgesehenen Modalitäten.

2.20 Kündigung

2.20.1 Kündigung durch den **Versicherungsnehmer**

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmittlung	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.1.1	jedes Jahr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der jährlichen Fälligkeit der Prämie;	um 0.00 Uhr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie
2.20.1.2	jedes Jahr im Falle der stillschweigenden Verlängerung	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	um 0.00 Uhr am Datum der stillschweigenden Verlängerung
2.20.1.3	wenn die Gesellschaft Folgendes gekündigt hat:	im Monat nach Übermittlung der Kündigung an den Versicherungsnehmer durch die Gesellschaft :	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung
2.20.1.3.1	eine oder mehrere weitere durch den Versicherungsvertrag gedeckte Garantien		
2.20.1.3.2	einen anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers nach einem Schadensfall		
2.20.1.4	Jedes Jahr zum Datum der jährlichen Zahlungsaufforderung der Prämie	Innerhalb der auf den Versand der Zahlungsaufforderung folgenden dreißig Tage	Am zweiten Arbeitstag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, frühestens jedoch zum Datum der Vertragsverlängerung
2.20.1.5	Im Falle einer Tarifierhöhung gemäß Punkt 2.25 der Versicherungsbedingungen	Innerhalb der auf den Versand der Zahlungsaufforderung folgenden sechzig Tage	Am zweiten Arbeitstag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, frühestens jedoch zum Datum der Vertragsverlängerung
2.20.1.6	bei Uneinigkeit über die Festsetzung der neuen Prämie im Fall einer deutlichen und andauernden Minderung des Risikos unter den unter Punkt 2.8.1 vorgesehenen Bedingungen	nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Minderung, ohne dass die Vertragsparteien sich über die Festsetzung der neuen Prämie einigen konnten	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung

2.20.2 Kündigung durch die Gesellschaft

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmittelung	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.2.1	jedes Jahr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie	Mindestens sechzig Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	um 0.00 Uhr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie
2.20.2.2	jedes Jahr im Falle der stillschweigenden Verlängerung	mindestens sechzig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	um 0.00 Uhr am Datum der stillschweigenden Verlängerung
2.20.2.3	Nach Eintreten eines Schadensfalls, der Anlass zu einer Entschädigung gibt	im Monat der ersten Zahlung der ersten Leistung der Gesellschaft	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung
2.20.2.4	im Falle einer betrügerischen Nichterfüllung der im Schadensfall bestehenden Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten	im Monat der Entdeckung des Betrugs	ab Übermittlung der Kündigung
2.20.2.5	bei Nichtzahlung einer Prämie oder eines Teils einer Prämie innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit		nach einer Frist von vierzig Tagen nach einer Zahlungsaufforderung
2.20.2.6	bei nicht beabsichtigter Auslassung oder unrichtiger Angabe in der Beschreibung des Risikos bei Vertragsabschluss oder bei Erschwerung des Risikos im Laufe des Vertrags: <ul style="list-style-type: none"> wenn der dem Versicherungsnehmer unter den in den Punkten 2.7 und 2.8.2 vorgesehenen Bedingungen unterbreitete Vorschlag zur Änderung des Vertrags: <ul style="list-style-type: none"> - abgelehnt wird - nach Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat nicht angenommen wird wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von fünfzehn Tagen nach: <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers - Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer seine Annahme des Vorschlags bekundet hätte innerhalb des Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Auslassung, der unrichtigen Angabe oder der Erschwerung des Risikos erfahren hat 	<ul style="list-style-type: none"> nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung
2.20.2.7	im Falle des Todes des Versicherungsnehmers	innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis vom Ableben erhielt	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung
2.20.2.8	im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers	innerhalb des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung

2.20.3 Kündigung durch die Anspruchsberechtigten

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmittelung	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.3.1	im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers Wenn keine Kündigung verlangt wird, wird der Vertrag ohne weitere Formalitäten für Rechnung der Anspruchsberechtigten fortgesetzt, die gesamtschuldnerisch an die aus der Versicherung erwachsenden Pflichten gebunden sind.	innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung

2.20.4 Kündigung durch den Beistand

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmittelung	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.4.1	im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers	innerhalb von drei Monaten nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung

2.21 Kündigungsform

Die Vertragskündigung wird entweder per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Rückschein zugestellt.

2.22 Übergang eines versicherten Guts

2.22.1 Im Falle des Übergangs eines versicherten Guts infolge des Ablebens des **Versicherungsnehmers** bleiben die Rechte und Verpflichtungen, die aus dem Vertrag erwachsen, unbeschadet der Anwendung von Punkt 2.20.3 zugunsten oder zu Lasten der neuen Inhaber des versicherten Interesses erhalten.

2.22.2 Im Falle der Abtretung eines versicherten Gutes unter Lebenden erlischt die Versicherung von Rechts wegen:

2.22.2.1 wenn es sich um eine Immobilie handelt: drei Monate nach dem Datum der Ausstellung der öffentlichen Urkunde, sofern der Vertrag nicht vorher endet. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums gilt die Garantie des Abtretenden auch für den Übernehmer, wenn dies nicht bereits im Rahmen eines anderen Vertrages garantiert ist und sofern er auf seinen Regress gegenüber dem Abtretenden verzichtet

2.22.2.2 wenn es sich um einen beweglichen Gegenstand handelt: sobald der **Versicherte** nicht mehr dessen rechtmäßiger Besitzer ist.

2.23 Wohnsitz und Korrespondenz

Als Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** wird von Rechts wegen die in den Besonderen Bedingungen angegebene Adresse gewählt, sofern der Versicherungsnehmer der **Gesellschaft** nicht schriftlich einen Wohnsitzwechsel mitgeteilt hat.

Die Mitteilungen des **Versicherungsnehmers** an die **Gesellschaft** sind schriftlich an den Sitz der **Gesellschaft** zu richten.

Der **Versicherungsnehmer** hat die **Gesellschaft** umgehend über jeden Wohnsitzwechsel ins Ausland zu informieren.

Während der Vertragslaufzeit gelten Mitteilungen der **Gesellschaft** als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an den Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** gerichtet werden.

Im Fall von mehreren **Versicherungsnehmern** handelt jeder für Rechnung des anderen. Jede Mitteilung der **Gesellschaft**, die an einen von ihnen gerichtet wird, ist für alle gültig. Außerdem sind sie gesamtschuldnerisch an die Verpflichtungen gebunden, die sich aus dem Vertrag ergeben.

2.24 Andere Versicherungen

Wenn die durch den Vertrag gedeckten Risiken von einer anderen Versicherung gedeckt sind oder werden, muss der **Versicherungsnehmer** dies der **Gesellschaft** melden.

In diesem Fall wird bei der Entschädigung davon ausgegangen, dass alle angegebenen Versicherungen gleichzeitig abgeschlossen wurden, und der Schadensersatz wird proportional zu den Versicherungssummen auf diese Versicherungen verteilt.

2.25 Tarif

Wenn die **Gesellschaft** eine Änderung ihres Tarifs beabsichtigt, kann sie diese Anpassung erst mit Wirkung zum nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags vornehmen.

Die Gesellschaft muss in diesem Fall den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor dem Datum, zu dem die Tarifierhöhung wirksam wird, auf diese Veränderung hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat darauf hin das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu kündigen, gerechnet vom Datum des Versandes der jährlichen Zahlungsaufforderung, die den Hinweis auf die Tarifierhöhung beinhaltet:

2.26 Anfechtung

Wenn der **Versicherungsnehmer** trotz aller Anstrengungen der **Gesellschaft**, die Probleme zu lösen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags auftreten können, keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, wird er aufgefordert, seine Beschwerden an die Generaldirektion der **Gesellschaft** zu richten. Er kann sich auch an die Mediationsstelle wenden, die auf Initiative der Association des Compagnies d'Assurances und der Union Luxembourgeoise des Consommateurs gegründet wurde, unbeschadet der Möglichkeit, ein juristisches Verfahren einzuleiten.

2.27 Zuständige Gerichtsbarkeit

Jede Streitigkeit zwischen **Versicherungsnehmer** und **Gesellschaft**, die sich aus dem Vertrag ergibt, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg, unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen oder Vereinbarungen.

2.28 Verjährung

Jede Klage in Verbindung mit dem Vertrag ist nach drei Jahren ab dem Ereignis, aufgrund dessen sie angestrengt wurde, verjährt. Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

In Haftpflichtversicherungen beschränkt sich die Garantie nach Auslaufen des vorliegenden Versicherungsvertrags auf Beschwerden, die innerhalb von drei Jahren nach Eintreten des Schadens, der während des Versicherungszeitraums eintrat, vorgetragen wurden.

2.29 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

3 Sonderbedingungen – Feuer und verbundene Risiken

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Feuer und verbundene Risiken“ gewährt wurde.

3.1 Garantien

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Güter** gegen folgende Gefahren:

- 3.1.1 Feuer, das heißt die Zerstörung durch Flammen, die sich über ihren normalen Bereich hinaus oder auf Gegenstände ausbreiten oder ausbreiten könnten, die zu diesem Zeitpunkt nicht brennen sollen;
- 3.1.2 Explosion oder Implosion;
- 3.1.3 Blitzschlag;
- 3.1.4 Tod von Tieren durch elektrischen Schlag;
- 3.1.5 Kollision, **außer:**
 - **Schäden am Inhalt, verursacht durch einen Versicherten oder ein ihm gehörendes oder anvertrautes Tier;**
 - **Schäden am bezeichneten Gebäude beim Transport des Mobiliars;**
 - **Schäden am Gut oder am Tier, die die Kollision verursachten;**
 - **Schäden, die durch einen Zusammenprall mit einem Flüssigkeitskörper entstehen.**
- 3.1.6 Schäden an den Immobilien, verursacht durch **Diebstahl oder versuchten Diebstahl in regelmäßig bewohnten Räumen sowie den Diebstahl von Gebäudeelementen außer:**
 - **Schäden oder Diebstahl von Gütern, die sich außerhalb des Gebäudes befinden;**
 - **wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten des oder zur Verschärfung der Folgen des Schadensfalls beitrug.**
- 3.1.7 Rauch und Ruß;
- 3.1.8 Anschläge und Arbeitskonflikte;

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten bis zur Höhe von 745.000 € pro Schadensfall für Schäden, die direkt an den bezeichneten Gütern verursacht werden:

- durch dritte Personen, die an solchen Ereignissen teilnehmen;
- die aus Maßnahmen resultieren, die in den oben genannten Fällen von einer rechtlich für den Schutz der **bezeichneten Güter** eingesetzten Behörde ergriffen werden.

Im Schadensfall verpflichtet sich der **Versicherte**, so schnell wie möglich alle Maßnahmen hinsichtlich der Entschädigung der erlittenen Sachschäden zu treffen.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, von der **Gesellschaft** keinen Schadensersatz für Sachschäden zu fordern, für die er von Dritten entschädigt wurde oder entschädigt werden könnte.

Im Falle einer doppelten Zahlung muss der **Versicherte** der **Gesellschaft** die ihm gezahlten Schadensersatzsummen zurückzahlen.

Aufgrund einer von den öffentlichen Behörden ausgestellten Genehmigung behält die **Gesellschaft** sich das Recht vor, diese Garantie durch Zusendung eines Einschreibens auszusetzen. Die Aussetzung tritt sieben Tage nach der Mitteilung an den **Versicherungsnehmer** in Kraft.

3.2 Ergänzende Garantien

- 3.2.1 Das Auftauen verderblicher Lebensmittel, die in einem im Haushalt genutzten Gefriergerät oder Kühlschrank enthalten sind, infolge einer Änderung der Temperatur, die aus der Unterbrechung der Erzeugung von Kälte resultiert, welche auf das Eintreten eines Schadensfalls zurückzuführen ist, der durch die vorliegenden Sonderbedingungen oder die Sonderbedingungen „Stromschäden“ gedeckt ist.
- 3.2.1 Schäden, die am versicherten **Mobiliar** durch ein plötzliches Ereignis verursacht werden, das aus plötzlicher Hitzeeinwirkung oder direktem und unmittelbarem Kontakt mit einem Herd oder einer glühenden Substanz resultiert, auch wenn es nicht zu einer Feuerbrunst oder Brandentwicklung kam.
- 3.2.3 Schäden am **Inhalt** von Wäschetrocknern oder Waschmaschinen infolge eines relevanten Schadensfalls einer der Gefahren der in den vorliegenden Sonderbedingungen enthaltenen Garantie „Feuer und verbundene Risiken“ und der in den Sonderbedingungen enthaltenen Garantie „Stromschäden“.

4 Sonderbedingungen – Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Sturm, Hagel, Schnee- und Eislast“ unterzeichnet wurde.

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Güter** gegen **Sturm** (ab 80 km/h), Hagel, Druck durch Ansammlung von Schnee oder Eis, einschließlich Schäden in Zusammenhang mit atmosphärischen Niederschlägen wie Regen, Schnee oder Hagel, die aufgrund der Tatsache einer vorherigen Beschädigung durch die oben genannten Ereignisse ins Innere des **bezeichneten Gebäudes** eindringen.

An Solarpaneelen und/oder Photovoltaikanlagen verursachte **Sachschäden** sind bis zu einer Höhe von 50.000 € pro Schadensfall gedeckt.

Nicht gedeckt sind Schäden:

- **die auf einer Nichtausführung von Reparaturen oder von Instandhaltungsmaßnahmen des bezeichneten Gebäudes beruhen;**
- **die am Inhalt entstanden sind, der sich in einem zuvor nicht durch Sturmwind, Hagel, Schnee- oder Eislast beschädigten Gebäude befindet;**
- **die an nicht befestigten Objekten außerhalb eines Gebäudes entstehen**, mit Ausnahme von Gartenmöbeln. In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Schäden ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einer Höhe von maximal 3.000 € pro Schadensfall und Jahr;
- **die an befestigten Objekten außerhalb eines Gebäudes auftreten, auch wenn sie ihrer Bestimmung nach als unbeweglich gelten könnten: Mast, Pfeiler, Pylon, Werbeschild, Lichtmast, Schild, Zelt, Plane;**
- **die an folgenden Gütern und ihrem eventuellen Inhalt verursacht werden:**
 - **wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung des Schadensfalls beitrug.** Dieser Ausschluss ist gegenstandslos, wenn der Bau mit dauerhaft angebrachten Türen und Fenstern definitiv geschlossen und gedeckt ist;
 - **im Abriss befindlichen oder verfallenen Bauten, das heißt, wenn der Grad der Abnutzung des geschädigten Teils 40 % übersteigt;**
 - **Bauten, deren Außenwände zu mehr als 50 % aus Blech, Asbest-Zement-Verbundstoff, Wellplatten oder leichten Materialien wie Holz, Ton, Kunststoff, Verbundholzplatten und ähnlichen Materialien bestehen;**
 - **Bauten, deren Dach zu mehr als 20 % aus Holz, Verbundholz oder ähnlichen Materialien, Bitumenpappe, Kunststoffen oder anderen Leichtmaterialien (künstlicher Schiefer und Kunststoffdachziegel, Stroh oder Roofing nicht eingeschlossen) bestehen;**
 - **vollständig oder teilweise offene Bauten;**
- **die durch Schnee- oder Eislast verursacht wurden und in der Verformung der Fallrohre oder des Daches bestehen, ohne dass diese Verformung Einfluss auf deren Dichtigkeit hätte;**
- **die durch einen Temperatursprung, das heißt eine plötzliche, erhebliche Temperaturänderung verursacht werden.**

5 Sonderbedingungen – Stromschäden

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Stromschäden“ unterzeichnet wurde.

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Güter** gegen die Einwirkung von Elektrizität, **mit folgenden Ausnahmen:**

- **Mobile Geräte;** gedeckt sind dagegen Schäden infolge einer Überspannung, wenn die **mobilen Geräte** an das Stromnetz des **bezeichneten Gebäudes** angeschlossen sind;
- **Computeranlagen und Büromaschinen für die gewerbliche Nutzung;**
- **Ausstattungen, die nicht Eigentum des Versicherten sind;**
- **Schäden an allen Datenträgern und an Datenverarbeitungs-Software;**
- **Wiederherstellung von Daten;**
- **Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;**
- **Schäden, die durch andere Teile des Vertrages versicherbar sind;**
- **Schäden an Elektrogeräten oder -installationen, die Waren darstellen;**
- **Schäden, die verursacht werden, wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird,** es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadensfalls beitrug;
- **Schäden am Inhalt von elektrischen Haushaltsgeräten;**
- **Schäden an Geräten, die älter als 15 Jahre sind;**
- **Verluste oder Schäden, die eine direkte Folge sind:**
 - **des kontinuierlichen Verschleißes (Abnutzung),**
 - **einer falschen Bedienung.**

An Solarpaneelen und/oder Photovoltaikanlagen verursachte **Sachschäden** sind bis zu einer Höhe von 50.000€ pro Schadensfall gedeckt.

6 Sonderbedingungen – Wasserschäden und Austreten von Mineralöl

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Wasserschäden und Austreten von Mineralöl“ unterzeichnet wurde.

6.1 Wasserschäden

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Güter** gegen Wasserschäden: **Sachschäden** infolge des Überlaufs von öffentlichen Kanalisationen, die sich innerhalb des **bezeichneten Gebäudes** befinden, sind bis zu einer Höhe von 15.000 € pro Schadensfall versichert.

Wasserverlust anlässlich eines gedeckten Schadensfalls wird bis zu einer Höhe von 750 € übernommen.

Nicht versichert sind jedoch Schäden:

- 6.1.1 **am äußeren Teil des Dachs des Gebäudes sowie an Verkleidungen, die dessen Dichtigkeit gewährleisten;**
- 6.1.2 **an Boilern, Kesseln, Tanks, Aquarien und Wasserbetten, die den Schaden verursacht haben;**
- 6.1.3 **an Leitungen, Installationen und hydraulischen Geräten, an Abwasserleitungen, die den Schaden verursacht haben.** Schäden an geschlossenen Leitungen werden jedoch von der **Gesellschaft** übernommen;
- 6.1.4 **durch Kondensation;**
- 6.1.5 **durch Porosität der Mauern**, es sei denn, diese hat ihren Ursprung in einem oder mehreren benachbarten Gebäuden oder im Austreten oder Überlaufen hydraulischer Installationen außerhalb des bezeichneten Gebäudes;
- 6.1.6 **durch Regenwasser, das nicht durch Kanäle, Gräben, Tanks, Brunnen und Reservoirs gesammelt oder abgeleitet werden konnte;**
- 6.1.7 **durch das Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen wie Türen, Fenster, Lüftungsschlitze, Oberlichter, ob diese geschlossen sind oder nicht;**
- 6.1.8 **durch Verstopfung und Rückstau aufgrund einer Überschwemmung durch Überlaufen von Wasserläufen und Wasserflächen;**
- 6.1.9 **durch Eindringen von Grundwasser;**
- 6.1.10 **durch Überlaufen oder Umkippen eines Behälters, der nicht mit der hydraulischen Anlage des Gebäudes verbunden ist**, ausgenommen Aquarien und Wasserbetten;
- 6.1.11 **durch Leitungen, Installationen und Geräte, die offensichtliche Korrosionsstellen aufweisen, die nicht behandelt wurden;**
- 6.1.12 **wenn sich das bezeichnete Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird**, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadensfalls beitrug;

- 6.1.13 **durch Raumfeuchtigkeit, auch infolge eines gedeckten Schadensfalls;**
- 6.1.14 **durch Pilze oder Schimmel, auch infolge eines gedeckten Schadensfalls;**
- 6.1.15 **durch Fehlen von Reparaturen oder von Instandhaltungsmaßnahmen oder aufgrund einer fehlenden, mangelhaft konzipierten oder ausgeführten Dichtung.**

6.2 Austreten von Mineralöl

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Güter** gegen die durch einen Mineralölverlust verursachten Schäden.

Ebenfalls gedeckt ist das Austreten von Mineralöl anlässlich eines Schadensfalls.

Nicht versichert sind jedoch Schäden:

- 6.2.1 **die beim Auffüllen, bei Inspektions- oder Reparaturarbeiten an Anlagen und/oder Mineralölbehältern entstehen;**
- 6.2.2 **wenn sich das bezeichnete Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird**, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadensfalls beitrug.

6.3 Vermeidungspflicht

- 6.3.1 Während der Frostperiode muss der **Versicherte**, wenn die **Räumlichkeiten** nicht geheizt werden oder die Installationen sich im Freien befinden, Leitungen und Behälter sowie Heizungsanlagen, die nicht ausreichend mit Frostschutz versehen sind, entleeren oder schützen:
 - in Hauptwohnsitzen bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten für mehr als 15 Tage in Folge,
 - in Nebenwohnsitzen bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten für mehr als drei Tage in Folge.

Hält sich der **Versicherte** nicht an diese Vorschriften, außer bei höherer Gewalt, und tritt aufgrund dieser Tatsache ein Schadensfall ein oder verschärft sich, wird der Schadensersatz um die Hälfte reduziert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Garantie aufrechterhalten wird, wenn die durch Frost verursachten Schäden auf einen unvorhergesehenen Ausfall der Anlage in Abwesenheit des **Versicherten** zurückzuführen sind.

- 6.3.2 Dieser muss die hydraulischen Anlagen und die Heizung des Gebäudes warten, reparieren oder austauschen, sobald er Fehlfunktionen feststellt oder darüber informiert wird. Geschieht dies nicht, kann die **Gesellschaft** ihr Eintreten verweigern, wenn die Nichtbefolgung dieser Regel zum Auftreten dieses Schadensfalls beigetragen hat. Im Falle von Streitigkeiten muss der **Versicherte** den Beweis erbringen, dass er seinen Verpflichtungen nachkam.

7 Sonderbedingungen – Glasbruch und -riss

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Glasbruch und -riss“ unterzeichnet wurde.

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Güter** gegen **unbeabsichtigten** Glasbruch und -riss. An Verglasungselementen von Solarpaneelen und/oder Photovoltaikanlagen verursachte **Sachschäden** sind bis zu einer Höhe von 50.000 pro Schadensfall gedeckt.

7.1 Garantie

Diese Garantie umfasst:

- 7.1.1 die Übernahme der Kosten bei **unbeabsichtigtem** Bruch von Sanitäreinrichtungen und Verglasungen privat genutzter Treibhäuser;
- 7.1.2 den Verlust der Dichtigkeit von Isolierglasscheiben, **außer, wenn noch Garantie besteht oder wenn der Versicherte Mieter ist.**

7.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Riefen, Kratzer, und Ablätterungen.

Nicht versichert sind Schäden:

- 7.2.1 **an mobilen Geräten;**
- 7.2.2 **wenn sich das bezeichnete Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird**, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadensfalls beitrug;
- 7.2.3 **an optischen Gläsern und Brillen;**
- 7.2.4 **an Frühbeeten und Schildern;**
- 7.2.5 **an Glasscheiben, die nicht eingebaut wurden oder während ihres Transports;**
- 7.2.6 **an Glasscheiben von gemeinsamen Teilen des bezeichneten Gebäudes, wenn der Versicherte Eigentümer, Mieter oder partieller Bewohner ist;**
- 7.2.7 **an Glasgegenständen wie Lüstern, Vasen, Geschirr usw.;**
- 7.2.8 **aufgrund des Fehlens von Reparaturen oder von Instandhaltungsmaßnahmen von Rahmen, Unterbauten, Sockeln von Scheiben, Spiegelglas und Spiegeln.**

8 Sonderbedingungen – Gebäudehaftpflicht

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Gebäudehaftpflicht“ gewährt wird.

Diese Garantie hat keinerlei Wirkung, wenn nur der **Inhalt** und/oder die Miethaftpflicht versichert sind.

8.1 Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** garantiert die Haftpflicht, die einem **Versicherten** auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber einem Dritten entstehen könnte, aufgrund von Schäden, die verursacht wurden durch:

- 8.1.1 das **bezeichnete Gebäude** (einschließlich Fahnenstangen oder Antennen), das ausschließlich für Wohnzwecke dient;
- 8.1.2 dazugehörige Gelände, sofern sie nicht größer als ein Hektar sind;
- 8.1.3 das darin befindliche Mobiliar;
- 8.1.4 Versperrung der Gehsteige des **bezeichneten Gebäudes**;
- 8.1.5 Versäumnis des Räumens von Schnee, Eis oder Glatteis;
- 8.1.6 Aufzüge und motorisierte Hubvorrichtungen des **bezeichneten Gebäudes, sofern sie der geltenden Regelung entsprechen und Gegenstand einer jährlichen Wartung sind.**

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt in Höhe von:

- 14.983.837 € pro Schadensfall für **Personenschäden**,
- 863.900 € pro Schadensfall für **Sachschäden** und immaterielle Schäden.

8.2 Definitionen

8.2.1 Unfall

In Abweichung von Artikel 1.1 der gemeinsamen Definitionen ist unter **Unfall** ein plötzliches, unvorhergesehenes und äußerliches Ereignis für das Opfer und die beschädigte Sache zu verstehen, das die Ursache von **Personen-, Sachschäden oder** immateriellen Schäden bildet.

8.2.2 Versicherter

In Abweichung von Artikel 1.3 der gemeinsamen Definitionen ist unter **Versicherter** zu verstehen:

- 8.2.2.1 der **Versicherungsnehmer**;
- 8.2.2.2 sein mit ihm lebender Ehegatte;
- 8.2.2.3 alle Personen, die ständig im Haushalt des Versicherten leben, **mit Ausnahme von Mietern und Untermietern**;

8.2.2.4 Kinder des Versicherten und/oder die seines mit ihm lebenden Ehegatten, die anderswo wohnhaft sind, um ihren Studien nachzugehen, sofern sie in steuerlicher Hinsicht finanziell von ihren Eltern abhängig sind.

8.2.3 Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** hat.

8.3 Ausgeschlossene Schäden

Nicht versichert werden jedoch Schäden:

8.3.1 **wenn sich das bezeichnete Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird;**

8.3.2 **an Gütern, deren Mieter oder unentgeltlicher Bewohner der Versicherte ist;**

8.3.3 **durch das Ausüben eines Berufs;**

8.3.4 **an Sachen durch Feuer, Rauch, Wasser, Explosion, Implosion, Bewegung des Bodens oder des Gebäudes;**

8.3.5 **durch Vorhandensein oder Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten;**

8.3.6 **durch nicht angrenzendes Gelände, dessen Eigentümer der Versicherte ist.**

9 Sonderbedingungen – Garantierweiterungen

Diese Sonderbedingungen gelten erweiternd für die in den Besonderen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen.

Für alle abgeschlossenen, in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Gefahren mit Ausnahme von Diebstahl und Erdbeben ist eine Deckung an den folgenden Orten gegeben, sofern das Ereignis nicht unter einen der Ausschlüsse fällt.

9.1 Garagen

Sofern sie in der Schätzung der Vermögenswerte einbezogen sind, sind privat genutzte Garagen – maximal drei –, deren Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Nutzer einer der **Versicherten** ist und die sich an einer anderen Adresse befinden als das Hauptrisiko ebenso versichert wie der dort von einem **Versicherten** gelagerte **Inhalt**.

9.2 Ersatzwohnung

Falls die durch den vorliegenden Vertrag versicherte Wohnung aufgrund eines gedeckten Schadensfalls vorübergehend unbewohnbar geworden ist, werden die Garantien für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten automatisch auf ein im Großherzogtum Luxemburg gemietetes Gebäude übertragen. Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel auf der Grundlage der in den Besonderen Bedingungen genannten Beträge oder Flächen.

9.3 Ferienwohnung

Von einem **Versicherten** anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** privater oder beruflicher Art im In- und Ausland **unbeabsichtigt verursachte Sachschäden** an:

- einem Ferienhaus, das ein **Versicherter** gemietet hat,
- einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft, die ein **Versicherter** nutzt.

Die eventuelle Kostenübernahme der **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 500.000 € pro Schadensfall.

Die **Gesellschaft** deckt ebenfalls Schäden, die an **persönlichen Gegenständen** entstehen, welche ein **Versicherter** bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** privater oder beruflicher Art in einem Gebäude im In- oder Ausland verursacht, in Höhe von bis zu 10.000 € pro Schadensfall.

9.4 Studentenzimmer

Die **Gesellschaft** deckt **unbeabsichtigt verursachte Sachschäden**, die von versicherten Kindern in der möblierten oder unmöblierten Wohnung – Zimmer oder Einzimmerwohnung – verursacht werden, welche sie während ihres Studiums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen mieten. Die Garantien werden auf den **Inhalt** erweitert, der in ihrem Besitz ist und den sie in dieser Unterkunft abgestellt haben.

Die eventuelle Kostenübernahme der **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 100.000 € pro Schadensfall.

9.5 Erholungsheim

Die **Gesellschaft** deckt **unbeabsichtigt verursachte Sachschäden**, die am Inhalt im Besitz des **Versicherungsnehmers**, seines Ehegatten oder deren Verwandten in aufsteigender Linie verursacht werden, welcher in dem Zimmer oder der Wohnung aufgestellt ist, das/die sie im Erholungsheim nutzen. Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 50.000 € pro Schadensfall.

9.6 Anlässlich eines Privatfests benutzter Raum

Die **Gesellschaft** deckt **unbeabsichtigt verursachte Sachschäden**, die von einem **Versicherten** an für eine Privatfeier im Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Belgien oder Frankreich gemieteten **Räumlichkeiten** sowie an deren **Inhalt** verursacht wird.

Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 500.000 € pro Schadensfall.

9.7 Grabstätten

Die **Gesellschaft** deckt **unbeabsichtigt verursachte Sachschäden** an Grabstätten, deren Eigentümer einer der **Versicherten** ist und die sich im Großherzogtum Luxemburg oder in einem Umkreis von 50 km jenseits der Landesgrenzen befinden. Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 2.500 € pro Schadensfall.

In Abweichung vom Einleitungsteil der vorliegenden Sonderbedingungen sind Vandalismus und Böswilligkeit, wie unter Punkt 13.2.2 der Sonderbedingungen der Garantie „**Diebstahl**“ beschrieben, durch diesen Punkt gedeckt.

9.8 Neue Adresse

Im Falle eines Umzugs innerhalb des Großherzogtums Luxemburg werden die Garantien ab dem Umzugsbeginn 90 Tage lang sowohl an der alten als auch an der neuen Adresse gewährt. Danach gilt die Versicherung nur für die neue Risikosituation. Diese Deckungserweiterung entbindet den **Versicherten** nicht von der Pflicht, der **Gesellschaft** zwecks Vertragsanpassung sachdienliche Angaben zu machen. Pro Schadensfall und längstens für diesen 90-tägigen Zeitraum ist die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** ohne Anwendung der Proportionalitätsregel auf die Beträge oder Flächen der **bezeichneten Güter** unter der alten Adresse begrenzt.

Jenseits dieser Frist werden die Garantien auf die neue Adresse übertragen, und eine eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt unter Anwendung der Proportionalitätsregel.

10 Sonderbedingungen – Assistance (Unterstützung)

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Assistance Wohnen“ gewährt wird. Um von den Assistance-Garantien profitieren zu können, wendet sich der **Versicherte** telefonisch unter der Rufnummer +352 45 30 55 (Luxemburg) an die Assistance-Zentrale. Im Sinne der vorliegenden Garantie ist unter Dienstleistungsanbieter die Assistance-Gesellschaft INTER PARTNER ASSISTANCE, Groupe Européen S.A., zugelassen unter dem Code Nr. 0487 für Reiseversicherungen (Königlicher Beschluss vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979 – Belgisches Staatsblatt vom 14.07.1979) zu verstehen, deren Sitz sich in B-1050 Brüssel, Avenue Louise, 166, BP1 befindet und die sich verpflichtet, für Rechnung der **Gesellschaft** alle Leistungen der Assistance-Garantien zu erbringen.

Die persönlichen Daten des Versicherten, die dem Versicherer im Rahmen des Vertrags mitgeteilt werden, werden von AXA Assurances Luxembourg und Inter Partner Assistance SA (genannt IPA), Avenue Louise 166/1, in 1050 Brüssel zu Verwaltungszwecken, Kundenmanagement, Betrugsbekämpfung und bei Rechtsstreitigkeiten verwendet. Die von IPA im Rahmen ihrer Leistungen gesammelten Daten können von ihr an ihre Dienstleister oder Subunternehmer – auch außerhalb der Europäischen Union - weitergeleitet werden, zu denen auch AXA Business Services zählt.

10.1 Ohne einen versicherten Schadensfall oder anlässlich eines versicherten Schadensfalls

10.1.1 Telefonische Informationen rund um die Uhr, jeden Tag im Jahr

Der Dienstleistungsanbieter stellt dem **Versicherten** einen telefonischen Informationsdienst zur Verfügung, über den folgende Daten übermittelt werden:

- Krankenhäuser und Ambulanzdienste in der Nähe des Wohnsitzes des **Versicherten**;
- Apotheken und Notärzte;
- zuständige öffentliche Dienste bei Problemen in Zusammenhang mit dem **bezeichneten Gebäude** (Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr etc.);
- Handwerkliche Dienstleistungen für Notfall und Reparaturen in der Nähe des **bezeichneten Gebäudes**, die in folgenden Bereichen schnell helfen können: Klempner-, Schreinerarbeiten, Strom, Fernsehen, Schlüsseldienst, Glaser etc.

10.1.2 Schlüsselnotdienst

Wenn der **Versicherte** nicht in das **bezeichnete Gebäude** gelangen kann:

- aufgrund von Verlust oder Diebstahl seiner Schlüssel;
- weil das Schloss durch Einbruch, Diebstahlversuch oder Vandalismus beschädigt wurde;
- weil der Schlüssel im Schloss abgebrochen ist;

übernimmt der Dienstleistungsanbieter die Kosten für die Anfahrt des Schlüsseldienstes und seinen Einsatz bis zu einer Höhe von 160 €.

Wenn die Eingangstür nur geschlossen, aber nicht abgeschlossen war (zugezogene Tür), erfolgt keine Kostenübernahme.

10.2 Wenn aufgrund eines versicherten Schadensfalls der Wohnsitz unbewohnbar geworden ist

10.2.1 Hotelaufenthalt

Der Dienstleistungsanbieter:

- reserviert ein Hotelzimmer in der Nähe des Wohnsitzes des **Versicherten**;
- übernimmt die Kosten für den Aufenthalt für maximal zwei Nächte bis zur Höhe eines Betrages von maximal 80 € pro Nacht und Person, die normalerweise am Wohnsitz des **Versicherten** wohnt;
- übernimmt auch die Kosten für die Fahrt zum Hotel, wenn es dem **Versicherten** nicht möglich ist, die Fahrt mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen.

10.2.2 Erhaltungsmaßnahmen

Der Dienstleistungsanbieter informiert den **Versicherten** über Erhaltungsmaßnahmen, die sofort zu treffen sind, und organisiert sie, wenn der **Versicherte** dazu nicht in der Lage ist. Die Kosten dieser Erhaltungsmaßnahmen werden jedoch nicht von der **Gesellschaft** übernommen.

10.2.3 Bewachung

Wenn der Wohnsitz des **Versicherten** bewacht werden soll, um die vor Ort verbliebenen Güter zu schützen, organisiert der Dienstleistungsanbieter die Überwachung und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten für maximal 72 Stunden.

10.2.4 Transfer und Zwischenlagerung des Mobiliars

Der Dienstleistungsanbieter:

- organisiert den Transport des **Mobiliars** bis an den Ort, an dem es gelagert werden soll, ebenso den Rücktransport des **Mobiliars** an den Wohnsitz;
- übernimmt die Kosten für diese Transporte bis zu einem Betrag von maximal 250 € pro Schadensfall;
- bei Bedarf sucht er ein Möbellager und übernimmt die Kosten der Zwischenlagerung bis zu einem Betrag von maximal 250 € pro Schadensfall.

10.2.5 Kinderbetreuung

Der Dienstleistungsanbieter organisiert die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren (und eventuell körperlich oder geistig Behinderten), die normalerweise im Wohnsitz des **Versicherten** leben, und übernimmt die Kosten bis zu einem Betrag von maximal 125 € pro Schadensfall.

10.2.6 Betreuung von Haustieren

Der Dienstleistungsanbieter organisiert die Betreuung von Haustieren des Versicherten und übernimmt die Kosten bis zu einem Betrag von maximal 125 € pro Schadensfall.

10.2.7 Rückkehr zum Wohnsitz

Im Fall der Abwesenheit des **Versicherten** zum Zeitpunkt des Schadensfalls und sofern sich seine Anwesenheit am Wohnsitz als unerlässlich erweist, stellt der Dienstleistungsanbieter dem **Versicherten** eine Zugfahrkarte 1. Klasse zur Verfügung, wenn die Zugreise länger als fünf Stunden dauert, bzw. ein Flugticket der Touristenklasse, um ihm die Rückreise zum Wohnsitz zu ermöglichen.

Zieht es der **Versicherte** jedoch vor, sein persönliches Fahrzeug zu benutzen, werden ihm die Reisekosten gemäß den gesetzlichen Tarifen erstattet, unter Abzug der Kosten, die dem **Versicherten** normalerweise für die Rückreise entstehen würden.

Der Dienstleistungsanbieter behält sich das Recht vor, die Rückgabe nicht benutzter Fahrausweise zu verlangen.

10.2.8 Vorschuss

Wenn der **Versicherte** die Notwendigkeit nachweist, kann ihm die **Gesellschaft** einen Vorschuss gewähren, um ihm die Begleichung dringender Ausgaben zu ermöglichen.

Dieser Vorschuss ist auf einen Höchstbetrag von 3.500 € pro Schadensfall begrenzt und muss im Monat nach dem Schadensfall zurückgezahlt werden.

10.2.9 Assistance Krankenhausaufenthalt

Der Dienstleistungsanbieter organisiert Abholung, Reservierung, Krankentransport und Familienhilfe und übernimmt die Kosten in Höhe von maximal 100 €.

11 Sonderbedingungen – indirekte Verluste

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „indirekte Verluste“ gewährt wurde.

11.1 Umfang der Garantie

Nach einem abgedeckten Schaden zahlt die **Gesellschaft** bis zu 5 % der vertraglich festgesetzten Entschädigung für die vom **Versicherten** gezahlten Kosten und Auslagen; die Erstattung dieser Kosten erfolgt anhand von Belegen, die der **Versicherte** der **Gesellschaft** vorlegt.

Nicht berücksichtigt wird der Schadensersatz in Zusammenhang mit:

- **der Gebäudehaftpflichtversicherung,**
- **der Versicherung Regress Dritter,**
- **der Versicherung gewerblicher Gewinnausfall,**
- **der Familienhaftpflicht- und der Rechtsschutzversicherung,**
- **der Assistance.**

12 Sonderbedingungen – Erdbeben

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „**Erdbeben**“ gewährt wurde.

12.1 Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** deckt, vorbehaltlich der allgemeinen und besonderen Ausschlüsse, **Sachschäden an versicherten Gütern** durch ein **Erdbeben**.

Das anfängliche Beben und eventuelle Nachbeben innerhalb von 72 Stunden sowie die Schäden, die unter eine versicherte Gefahr fallen und eine unmittelbare Folge sind, gelten als ein einziger Schaden.

12.2 Ausschlüsse

Nicht im Rahmen dieser Garantie gedeckt sind Schäden:

- 12.2.1 **die eintreten, während sich das Gebäude im Bau, Umbau oder in der Renovierung befindet, sofern ein kausaler Zusammenhang zwischen den Schäden und den laufenden Arbeiten besteht;**
- 12.2.2 **die an Gegenständen eintreten, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, es sei denn, sie sind dauerhaft angebracht;**
- 12.2.3 **an Bauten, die leicht zu transportieren oder abzubauen, baufällig oder im Abriss befindlich sind, sowie gegebenenfalls an ihrem Inhalt;**
- 12.2.4 **an Nebengebäuden oder Gartenhäuschen, die kein Fundament haben, an Gärten und Pflanzungen, Golf- oder Tennisplätzen;**
- 12.2.5 **an motorisierten Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.**

12.3 Selbstbeteiligung

Bei der Begleichung des Schadensersatzes übernimmt der **Versicherte** eine Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme, mindestens aber 1.500 €.

13 Sonderbedingungen – Diebstahl

Diese Sonderbedingungen gelten nur, wenn in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „**Diebstahl**“ gewährt wird. Diese Garantie ist gegenstandslos, wenn kein Inhalt versichert ist.

13.1 Umfang der Garantie

Sofern bei den zuständigen Justiz- und Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde, garantiert die **Gesellschaft** Folgendes:

- 13.1.1 Den **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** des **Inhalts** oder der **im bezeichneten Gebäude** befindlichen **Werte**.
- 13.1.2 Schäden durch Vandalismus am **Inhalt** bei einem **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch**.
- 13.1.3 **Diebstahl** oder Versuch des **Diebstahls** des **Inhalts**, der in Anbauten gelagert ist, auch wenn diese nicht unmittelbar angrenzen und nicht mit Zylinderschlössern versehen sind. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 2.500 € pro Schadensfall.
- 13.1.4 **Diebstahl** am Wohnsitz des Hausmeisters – oder anderer Personen, die als solche fungieren und von der Miteigentümersversammlung ernannt wurden – von Gütern, die ihnen vom **Versicherten** anvertraut wurden. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 2.500 € pro Schadensfall.
- 13.1.5 **Diebstahl** oder Versuch des **Diebstahls** von **Gartenmobiliar**, von motorisierten oder nicht motorisierten Geräten oder Pflanzungen an der Risikoadresse, auch außerhalb des **bezeichneten Gebäudes**. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 2.500 € pro Schadensfall.
- 13.1.6 **Diebstahl** mit Gewaltanwendung oder Bedrohung eines **Versicherten** im In- und Ausland, auch durch Einbruch in ein Fahrzeug, das am Verkehr teilnimmt. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 6.000 € pro Schadensfall.
- 13.1.7 Einbruch in ein Gebäude im In- und Ausland mit **Diebstahl** von persönlichen Gegenständen des Versicherten, die im Rahmen eines **vorübergehenden Aufenthalts** mitgenommen wurden, mit einem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schaden.

13.2 Ergänzende Garantien

13.2.1 Beschädigungen an Immobilien

Im Falle eines versicherten Schadensfalls kommt die **Gesellschaft** für Immobilienschäden auf, die an dem **bezeichneten Gebäude** entstanden sind.

13.2.2 Vandalismus und Böswilligkeit

Die **Gesellschaft** deckt Schäden, die durch Vandalismus oder Böswilligkeit am **bezeichneten Gebäude** entstanden sind, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der **Versicherte** ist Eigentümer des Gebäudes,
- das Gebäude wird regelmäßig bewohnt,
- das Gebäude befindet sich nicht im Bau, Umbau oder in der Renovierung.

Der Schadensersatz für durch Vandalismus oder Böswilligkeit verursachte Sachschäden wird ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gewährt und ist auf 2.500 € pro Schadensfall begrenzt.

13.2.3 Ersatz von Schlüsseln

Kosten in Zusammenhang mit dem Ersatz von Schlüsseln und Schließern des **bezeichneten Gebäudes** aufgrund des Verlusts oder **Diebstahls** von Schlüsseln unter Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 2.11.2.3 der Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen. Bei Gebäuden, die der **Versicherte** nur zum Teil bewohnt, bezieht sich diese Kostenübernahme nur auf Türen, die dem direkten Zugang zu dem von ihm bewohnten Teil dienen.

13.3 Ausgeschlossene Diebstähle

Es gelten die in den Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse.

Außerdem sind nicht versichert:

13.3.1 **Unter Gewaltanwendung oder -androhung begangener Diebstahl von mobilen Geräten, sofern er außerhalb des bezeichneten Gebäudes stattfindet;**

13.3.2 **Diebstahl in nicht regelmäßig bewohnten Räumen;**

13.3.3 **Diebstahl, begangen von oder unter Mittäterschaft folgender Personen:**

- **des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, seiner Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten;**
- **dem Versicherten;**
- **jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder Gewaltanwendung;**

13.3.4 **Diebstahl von motorisierten Fahrzeugen – mit Ausnahme von Gartengeräten –, nicht im versicherten Gebäude verschlossen aufbewahrten Anhängern sowie Diebstahl ihrer Zubehörteile und ihres Inhalts;**

- 13.3.5 **Diebstähle von Gütern, die sich im Freien, in Höfen und Gärten befinden** – ausgenommen Gartenmobiliar, motorisierte oder nicht motorisierte Geräte oder Pflanzungen an der Risikoadresse – **in Gängen und Zugangswegen sowie in isolierten oder angrenzenden Nebengebäuden mit oder ohne interne Verbindung zum Hauptgebäude, die nicht mit Zylinderschlössern ausgestattet sind;**
- 13.3.6 **wenn der Versicherte das bezeichnete Gebäude nur zum Teil bewohnt, der Diebstahl von Gütern, die sich in den gemeinsamen Teilen befinden und der Inhalt von Garagen, Kellern und Speichern, wenn diese nicht mit Sicherheitsschlössern versehen sind;**
- 13.3.7 **Diebstahl von Tieren;**
- 13.3.8 **Diebstähle, die sich ereignen, während sich das Gebäude im Bau, Umbau oder in der Renovierung befindet**, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadensfalls beitrug;
- 13.3.9 **Diebstähle von Gütern, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist.**

13.4 Schadensersatzgrenzen

Der Schadensersatz ist pro Schadensfall begrenzt:

- 13.4.1 auf 40 % des deklarierten Wertes des **Inhalts**; bei Gegenständen wie Stilmöbeln und **Wertgegenständen**; bei Briefmarkensammlungen ist der Schadensersatz auf 500 EUR pro Briefmarke begrenzt;
- 13.4.2 auf 1.500 € pro Schadensfall bei einer Gesamtheit, die aus Bargeld, Banknoten, Edelmetallstücken und -barren, Wertpapieren und **Werten**, Sparbüchern, Dienstleistungsschecks, Verpflegungsschecks, Minicash-Karten, Edelsteinen und nicht gefassten Perlen besteht.

Diese Gegenstände sind versichert:

- wenn sie sich unter Verschluss befinden,
- bis zu einer Höhe von 750 € pro Schadensfall, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden.

13.5 Sicherheitsmaßnahmen

Der **Versicherte** muss **Räumlichkeiten**, in denen gedeckte Güter eingeschlossen werden, mit folgenden Sicherheitsvorrichtungen versehen:

- Türen, die nach außen oder zu den gemeinsamen Teilen des Gebäudes führen:

mindestens ein Sicherheitsschloss oder ein Sicherheitsriegel;

- leicht zugängliche verglaste Teile: Fensterläden oder Gitter oder Metallornamente, die zwischen den Elementen einen Abstand von maximal 17 cm lassen;
- Kellerfenster: Gitter oder Metallornamente mit den im vorigen Absatz genannten Eigenschaften.

Die Schutzvorrichtungen werden in einwandfreiem Zustand gehalten und sorgfältig genutzt. Im Falle eines Schadens, dessen Aufwand aufgrund der Nichtverwendung dieser Schutzsysteme erhöht ist, behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, die Entschädigungssumme um die Schadenserschwerung zu reduzieren.

13.6 Wiedergefundenes Diebesgut

Wenn Diebesgut wiedergefunden wird, muss der **Versicherte** die **Gesellschaft** unverzüglich darüber informieren.

Sollte die Entschädigungssumme bereits ausgezahlt worden sein, so muss der **Versicherte** innerhalb von fünfzehn Tagen seine Entscheidung mitteilen:

13.6.1 entweder für die Überlassung der gefundenen Gegenstände an die **Gesellschaft**;

13.6.2 oder für die Rücknahme der wiedergefundenen Gegenstände gegen Rückzahlung der bezogenen Entschädigungssumme, abzüglich der eventuellen Reparaturkosten für erlittene Schäden.

Falls die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt wurde, wird sie lediglich für die eventuell an diesen Gegenständen entstandenen Schäden geschuldet.

14 Sonderbedingungen – Familienhaftpflicht

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Deckung für „Familienhaftpflicht“ gewährt wird.

14.1 Gegenstand der Garantie

Die **Gesellschaft** haftet für die finanziellen Folgen für Handlungen im Privatleben der **Versicherten**, für die sie auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar sind.

14.2 Definitionen

14.2.1 Unfall

In Abweichung von Artikel 1.1 der gemeinsamen Definitionen ist unter Unfall ein plötzliches, unvorhergesehenes und äußerliches Ereignis für das Opfer und die beschädigte Sache zu verstehen, das die Ursache von **Personen-, Sachschäden** oder **immateriellen Schäden** bildet.

14.2.2 Versicherter

In Abweichung von Artikel 1.3 der gemeinsamen Definitionen ist unter **Versicherter** zu verstehen:

14.2.2.1 der Versicherungsnehmer;

14.2.2.2 sein mit ihm lebender Ehegatte;

14.2.2.3 alle Personen, die ständig im Haushalt des **Versicherten** leben, **mit Ausnahme von Mietern und Untermietern**;

14.2.2.4 Kinder des **Versicherten** und/oder die seines mit ihm lebenden Ehegatten, die anderswo wohnhaft sind, um ihren Studien nachzugehen, sofern sie in steuerlicher Hinsicht finanziell von ihren Eltern abhängig sind;

14.2.2.5 jede Person, die das unentgeltliche Sorgerecht für minderjährige Kinder einer der oben genannten versicherten Personen oder ihr gehörende Haustiere hat, nur in dem Fall, dass sie für Schäden haftbar gemacht wird, die von diesen Kindern oder Tieren an Dritten verursacht wurden;

14.2.2.6 jede Person, die unter den Punkten 14.2.2.1, 14.2.2.2 und 14.2.2.3 genannten Personen kostenlose Hilfe leistet, nur in dem Fall, dass sie für Schäden haftbar gemacht wird, die sie im Laufe dieser Hilfeleistung an Dritten verursacht hat.

Allerdings greift die Garantie dieses Vertrags nur als Ergänzung des/der Versicherungsvertrags/ Versicherungsverträge, der/die die persönliche Haftpflicht dieser Hilfe leistenden Person absichert.

14.2.3 Gebäude

Das gesamte Gebäude oder der Teil des Gebäudes am Versicherungsort, dessen Eigentümer der **Versicherte** ist, oder, falls er Miteigentümer ist, der ihm gehörende Teil und sein Anteil an gemeinsamen Teilen, wie in der Regelung der Miteigentümerschaft definiert.

14.2.4 Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** hat.

14.3 Territorialer Geltungsbereich

Die gewährten Garantien einschließlich der Regresse gelten weltweit, sofern der **Versicherte** seinen Hauptwohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hat.

14.4 Automatische Anpassung der Versicherungssummen und der Prämie

Die Versicherungssummen und die Prämie werden zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch an die vom **STATEC** veröffentlichten Schwankungen des Halbjahresindex der Verbraucherpreise (Basis 100 in 1948) angepasst.

Die Schwankung des versicherten Kapitals sowie die Überprüfung der Jahresprämien wird entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Wert dieses Halbjahresindex am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie und dem Wert des Index zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung berechnet.

14.5 Umfang der Garantie

Die Garantie bezieht sich auf die finanziellen Konsequenzen der Haftpflicht, die dem **Versicherten** gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund von **Personen-, Sach- und immateriellen Schäden** entstehen, die Dritten unbeabsichtigt im Rahmen seines Familien- und Privatlebens zugefügt werden (auch auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz).

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt in Höhe von:

- 8.415.330 € pro Schadensfall für **Personenschäden**;
- 841.533 € pro Schadensfall für **Sachschäden und immaterielle Schäden**.

Gedeckt sind Schäden, die aus Folgendem resultieren:

14.5.1 dem persönlichen Handeln des **Versicherten**, seiner Fahrlässigkeit, seiner Unvorsichtigkeit als Privatperson, insbesondere bei der Ausübung aller nicht ausgeschlossenen Sportarten, auch bei Wettbewerben, vorausgesetzt, diese sind Amateuren vorbehalten;

14.5.2 dem Handeln seiner minderjährigen Kinder und der Kinder, für die er das unentgeltliche Sorgerecht hat, sowohl bei schulischen als auch bei außerschulischen Aktivitäten;

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter den Punkten 14.5.1 und 14.5.2 vorgesehenen Garantien als Ergänzung der Versicherungsverträge gelten, die hauptsächlich die Haftpflicht im sportlichen, schulischen oder außerschulischen Bereich decken, unabhängig vom Datum des Abschlusses dieser Verträge.

- 14.5.3 dem Handeln seines Hauspersonals im Dienst;
- 14.5.4 einem Vertrag über freiwillige Tätigkeit, das heißt einem Vertrag, in dem eine der Parteien der anderen einen vollkommen kostenlosen Vorteil verschafft
- 14.5.5 dem Handeln von Haustieren, die ihm gehören oder für die er das unentgeltliche Sorgerecht hat. Durch Reitpferde verursachte Schäden sind abgedeckt, wenn der **Versicherte** deren Eigentümer ist oder sie sich unentgeltlich in seiner Obhut befinden und wenn ihre Zahl auf höchstens fünf pro Schadensfall begrenzt ist. Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten für die von den Behörden nach Verletzungen vorgeschriebenen Arztbesuche und Bescheinigungen;
- 14.5.6 aus Sachen, die ihm gehören oder sich in seiner Obhut befinden, insbesondere aus:
- 14.5.6.1 der Nutzung von Zweirädern ohne Motor und ihre Anhänger;
- 14.5.6.2 Werkzeugen und Haushaltsgeräten;
- 14.5.6.3 unter der Bedingung, dass sie nicht der Verpflichtung einer Kraftfahrzeugversicherung unterliegen:
- alle von Hand bewegten Fahrzeuge,
 - Campinganhänger oder Wohnwagen,
 - Gartengeräte mit oder ohne Motor,
 - E-Bikes,
 - elektrische Rollstühle.
- 14.5.6.4 der Benutzung von Jagd-, Schuss- oder Verteidigungswaffen, **vorbehaltlich des Ausschlusses von Punkt 14.8.7 der vorliegenden Bedingungen**. Die Deckung ist insbesondere beim Zerlegen, der Reinigung und der Reparatur dieser Waffen und dann, wenn diese herabfallen oder wenn sich unvermutet ein Schuss löst, gegeben.
- 14.5.6.5 Immobilien, die als Hauptwohnsitz genutzt werden:
- wenn der **Versicherte** der Eigentümer und einziger Bewohner der Immobilie und der dazugehörigen angrenzenden Teile ist (Parks, Höfe, Gärten und Umfriedungen sowie dazugehörige Bäume und Pflanzungen mit einer Gesamtfläche von maximal einem Hektar);
 - wenn der **Versicherte** Miteigentümer ist: des Teils der Immobilie, der seiner ausschließlichen Nutzung zugewiesen ist, sowie, innerhalb der Grenzen seines Anteils am Eigentum, der gemeinsamen Teile, ausgenommen jedoch Schwimmbäder und Sport- oder Spielplätze;
 - wenn der **Versicherte** Mieter ist: der Wartungs- oder Umbaukosten, die auf seine Kosten in den Teilen der Immobilie durchgeführt werden, die er bewohnt und zu deren Wartung er vertraglich verpflichtet ist.
- 14.5.6.6 unbebauten Grundstücken unter einer anderen Anschrift in ganz Europa, wenn deren Gesamtfläche einen Hektar nicht überschreitet;
- 14.5.6.7 internen oder externen Einrichtungen (einschließlich Fernseh- und Rundfunkantennen) der bewohnten Räumlichkeiten und ihrer Nebengebäude, die ständig oder vorübergehend bewohnt werden, ohne dass der **Versicherte** darin einem Beruf nachgeht;

- 14.5.7 Studentenzimmern oder Einzimmerwohnungen, die von versicherten Kindern bewohnt werden;
- 14.5.8 dem Gebäude oder Gebäudeteil, das/der sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindet, um Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers zu werden, sofern die Stabilität nicht durch die laufenden Arbeiten beeinträchtigt wird;
- 14.5.9 Ausströmen von Gas aus der Hausinstallation;
- 14.5.10 der nicht beabsichtigten Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden und jeder anderen Beeinträchtigung der Umwelt, sofern diese Phänomene sich aufgrund der Materialien, Installationen oder nicht beruflichen Aktivitäten des **Versicherten** zufällig entwickeln.

Der **Versicherte** muss regelmäßig die normalen Wartungsarbeiten veranlassen, wenn er nicht teilweise oder insgesamt sein Recht auf Leistung verwirken will, wenn nachgewiesen wird, dass die Nichtbeachtung dieser Pflicht einen Einfluss auf das Auftreten des Schadens hatte;

- 14.5.11 Feuer, Explosion, Flammen, Funken oder Wasser. Die Garantie gilt insbesondere bei Picknicks, Camping oder Caravanning;
- 14.5.12 Vergiftung durch Getränke oder Lebensmittel, die beim **Versicherten** serviert werden;
- 14.05.13 Verschulden von Tieren oder beliebigen Fahrzeugen, die nicht im Besitz des **Versicherten** sind und die er nicht beaufsichtigt, wenn er verpflichtet ist, sie von Hand einige Meter zu bewegen;
- 14.5.14 der Tatsache, dass der **Versicherte** in einem Fahrzeug als Mitfahrer Platz nahm.

Die Deckung wird ab dem Zeitpunkt bewilligt, an dem dieser in das Fahrzeug einsteigt, bis einschließlich dem Augenblick, an dem er aussteigt, sie gilt jedoch nur, wenn die Schäden nicht durch eine Fahrzeugschadensversicherung gedeckt sind.

- 14.5.15 der Nutzung eines motorisierten Landfahrzeugs, das nicht dem **Versicherungsnehmer** und seinem Ehegatten gehört und über das sie nicht die gesetzliche Aufsicht haben, durch eines ihrer Kinder oder eine andere Person, für die er oder sein Ehegatte zivilrechtlich haftet, ohne Wissen des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten.

Die Garantie wird auf die persönliche Haftpflicht des Kindes erweitert, unter der Bedingung, dass es das Fahrzeug ohne Wissen der Aufsichtsperson benutzte und dass, wenn es nicht Inhaber eines Führerscheins ist, es zum Zeitpunkt des Schadens das für die Erlangung eines Führerscheins erforderliche Mindestalter nicht um mehr als drei Monate überschritten hat.

Durch diesen Punkt nicht gedeckt sind Schäden am Fahrzeug.

14.6 Garantiezeitraum

Die Garantie gilt für Anträge auf Reparatur, die schriftlich an die **Versicherten** oder die **Gesellschaft** gerichtet werden und sich auf einen Schaden beziehen, der während des Zeitraums der Gültigkeit des Vertrags eintrat.

Die Garantie wird auch dann gewährt, wenn der Antrag auf Reparatur nach Ablauf des Vertrags formuliert wird, auf alle Fälle jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintreten eines Schadens, der innerhalb des Versicherungszeitraums eintritt.

14.7 Regress auf der Grundlage von Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes

Die Versicherung umfasst einen Regress, der gegen den **Versicherungsnehmer** und andere **Versicherte** gemäß Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung ausgeübt werden kann aufgrund von Unfällen, die ein Hausangestellter erleidet, und sofern es sich um Schadensereignisse handelt, die durch den vorliegenden Vertrag garantiert werden.

Wenn die weiteren gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung die Verpflichtungen des **Versicherungsnehmers** und anderer **Versicherter** verschärfen, ist die **Gesellschaft** berechtigt, die laut dem besagten Artikel 116 vorgesehene Regressgarantie auszuschließen, wobei eine Vorankündigung drei Monate im Voraus per Einschreiben an den **Versicherungsnehmer** erforderlich ist, zumindest, wenn dieser nicht mit der Zahlung der von der **Gesellschaft** festgesetzten Zusatzprämie einverstanden ist.

14.8 Ausschlüsse

Es gelten die in den Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse.

Außerdem sind nicht versichert:

14.8.1 folgende Schäden:

14.8.1.1 **Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Versicherten;**

14.8.1.2 **Ausüben von Luftsportarten durch den Versicherten;**

14.8.1.3 **Schäden durch das Vorhandensein oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten;**

14.8.1.4 **Schäden aus den vertraglichen Verpflichtungen des Versicherten**, es sei denn, es handelt sich um einen Vertrag über freiwillige Tätigkeit im Sinne von Punkt 14.5.4 oben;

14.8.1.5 **Teilnahme an Wetten oder Wettkämpfen;**

14.8.1.6 **grobe Fahrlässigkeit des Versicherten.**

Unter grober Fahrlässigkeit ist zu verstehen:

- **Alkoholverbrauch, dessen Blutwert mindestens 0,30 g/l über der gesetzlichen Schwelle liegt, die die luxemburgische Gesetzgebung zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen vorsieht, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand durch Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken;**
- **die private Ausübung von Tätigkeiten, die eine berufliche Qualifikation erfordern, die der Versicherte nicht besitzt, sodass das Eintreten des Schadens laut Stellungnahme jedes Fachkundigen vorhersehbar war;**

- die Übertragung einer ansteckenden Krankheit durch den Versicherten sowie Schäden, die durch die Krankheit von Tieren verursacht wurden, deren Eigentümer, Halter oder Verwahrer der Versicherte ist oder von denen er sich getrennt hat. Sach- und Personenschäden, die aus der Übertragung von Tollwut durch diese Tiere resultieren, werden jedoch übernommen, sofern die Haftpflicht des **Versicherten** festgestellt wird.

14.8.2 durch Folgendes verursachte Schäden:

14.8.2.1 die nachfolgend genannten Fahrzeuge oder Geräte, wenn der Versicherte oder Personen, für die er die zivilrechtliche Verantwortung trägt, diese besitzen, fahren, in ihrer Obhut haben oder benutzen (vorbehaltlich der Bestimmungen 14.5.13 bis 14.5.15 oben):

- alle motorbetriebenen Landfahrzeuge;
- alle Landfahrzeuge, die konstruiert sind, um an ein motorbetriebenes Landfahrzeug angehängt zu werden und für den Transport von Personen oder Dingen bestimmt sind;
- alle an ein motorbetriebenes Landfahrzeug angehängten Landgeräte;
- alle Luftnavigationsgeräte.

14.8.2.2 Pferde, deren Eigentümer der Versicherte ist oder die sich unentgeltlich in seiner Obhut befinden, sobald deren Anzahl sich auf sechs oder mehr beläuft;

14.8.3 Diebstähle, wenn der verantwortliche Versicherte als Urheber, Miturheber oder Komplize erachtet wird;

14.8.4 Schäden an Gegenständen, Gebäuden oder Tieren, die dem Versicherten anvertraut wurden, um sie in seine Obhut zu nehmen, sie zu benutzen, sie zu bearbeiten, sie zu transportieren oder zu jedem anderen Zweck;

14.8.5 Schäden, die einer Person entstehen, die dem Versicherten kostenlos Hilfe leistet, wenn diese der Anwendung der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle unterliegen;

14.8.6 Sachschäden und immaterielle Schäden durch Feuer, Explosion oder Wasser, wenn das schädliche Ereignis seinen Ursprung in Räumlichkeiten oder Gebäuden hat, die Eigentum des Versicherten sind oder von ihm zu welchen Zwecken auch immer genutzt werden;

14.8.7 Schäden, aus denen eine zivilrechtliche Haftung erwächst, für die im Großherzogtum Luxemburg eine gesetzlichen Versicherungspflicht besteht. Versichert jedoch sind Sportarten, die im Ausland mit einem gemieteten Sportboot oder Windsurfbrett ausgeübt werden.

14.8.8 Schäden, die durch Teiche und andere Wasserflächen verursacht werden, die an einer anderen Adresse als der des Hauptwohnsitzes liegen;

14.8.9 Schäden in Zusammenhang mit Erdbeben, Bodensenkung oder Absacken des Bodens.

15 Sonderbedingungen – Rechtsschutz

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Rechtsschutz“ gewährt wird. Die Definitionen in den Garantien „Familienhaftpflicht“ und „Gebäudehaftpflicht“ gelten auch für die vorliegende Garantie.

15.1 Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich:

15.1.1 die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** vor Strafgerichten zu gewährleisten, vor die er zitiert wurde aufgrund:

- eines Delikts oder eines Verstoßes gegen Gesetze und Regelungen über den Verkehr von Fußgängern und nicht motorisierten Zweirädern;
- eines Verstoßes gegen Gesetze und Regelungen für Umstände seines Privatlebens.

15.1.2 gütlich oder auf dem Rechtsweg die Behebung des Nachteils zu fordern, den der Versicherte aufgrund von Schäden erlitt, die für sein Privatleben relevant sind, sofern diese **Personen-** oder **Sachschäden**:

- die aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder analoger Bestimmungen ausländischen Rechts bestehende Haftung eines Dritten ihm gegenüber nach sich ziehen;
- auf Nachbarschaftsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzuführen sind, unter der Bedingung, dass sie aus einem plötzlichen und für die **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis resultieren.

Als für das Privatleben relevant zu betrachten sind alle Handlungen und Situationen, die nicht aus einer beruflichen Tätigkeit resultieren, das heißt, einer Aktivität, die regelmäßig und mit dem Ziel eines Gewinnerwerbs ausgeübt wird.

Schäden in Verbindung mit den Tätigkeiten der versicherten Kinder, die vergütete Dienste für andere in den Schulferien oder in ihrer Freizeit erbringen, sowie Schäden durch Hunde, die für die Bewachung der beruflich genutzten Räumlichkeiten eingesetzt werden, sind ebenfalls gedeckt.

15.1.3 **Was Tiere betrifft, versichert die Gesellschaft jedoch keine Schadensfälle im Zusammenhang mit Tieren, die keine Haustiere sind und die sich im Eigentum oder in der Obhut des Versicherten befinden.**

15.1.4 Betreffend Immobilien, deckt die **Gesellschaft** lediglich Streitigkeiten, die sich beziehen auf:

15.1.4.1 Gebäude oder Gebäudeteile, die als Hauptwohnsitz der **Versicherten** dienen, einschließlich, wenn sie dazugehören:

- der Räume, die für die Ausübung eines selbständigen Berufs dienen,
- Aufzüge und Lastenaufzüge,
- an Dritte vermietete oder ihnen kostenlos überlassene Appartements (einschließlich Garagen), unter der Bedingung, dass diese Gebäude maximal zwei Wohnungen enthalten.

- 15.1.4.2 Wohnwagen, die als Zweitwohnung genutzt werden;
- 15.1.4.3 privat genutzte Garagen und Parkplätze der **Versicherten**;
- 15.1.4.4 Gärten und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal zwei Hektar;
- 15.1.4.5 Studentenzimmer und Einzimmerwohnungen, die von versicherten Kindern bewohnt werden;
- 15.1.4.6 Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Bau befinden, wieder aufgebaut oder umgebaut werden, und Hauptwohnsitz des **Versicherten** werden sollen;
- 15.1.5 **Was die Umwelt betrifft, deckt die Gesellschaft keine dem Versicherten entstandenen Schäden infolge von:**
 - 15.1.5.1 **Umweltbeeinträchtigungen (Boden, Luft, Wasser,...);**
 - 15.1.5.2 **Verschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlungen, Entzug einer Aussicht, von Luft oder Licht;**
 - 15.1.5.3 **Erdrutsch oder Geländebewegungen;**
 - 15.1.5.4 **einer Veränderung des Atomkerns oder der Produktion von Ionenstrahlung sowohl in Bezug auf direkte als auch indirekte Schäden.**
- 15.1.6 **Was Reisen betrifft, so deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die resultieren aus der Nutzung:**
 - 15.1.6.1 **von Luftfahrzeugen durch den Versicherten**, außer als Passagier. Unter Luftfahrzeug wird jedes Transportmittel verstanden, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.
 - 15.1.6.2 **von Motorboten mit mehr als 10 DIN-PS (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.) oder Segelbooten von mehr als 300 kg, die Eigentum eines Versicherten sind oder sich in dessen Obhut befinden.** Unter Schiff wird jedes zur Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug verstanden.
 - 15.1.6.3 **eines Kraftfahrzeugs, das der Pflichtversicherung im Großherzogtum Luxemburg unterliegt**, ausgenommen Zivilregress zur Entschädigung bei Schäden, die einem **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs entstehen.

Garantiert sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den **Versicherten** erlittenen oder Dritten durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Pflichtversicherung unterworfenen Landkraftfahrzeug oder ein Schienenfahrzeug führen, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne das Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, und des Fahrzeughalters.
- 15.1.7 **Was Schadensfälle in Zusammenhang mit der Jagd betrifft, so deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die auf Schäden zurückzuführen sind, die der Versicherte als Jäger, Veranstalter von Jagdpartien, als Eigentümer oder Pächter einer Jagd verursacht oder erleidet.**

- 15.1.8 **Was Schadensfälle betrifft, die aus Schäden resultieren, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind, so deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die auf Schäden zurückzuführen sind, die die Haftpflicht des Versicherten nach sich ziehen, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegt.**
- 15.1.9 **Was Schadensfälle betrifft, die aus grober Fahrlässigkeit resultieren, so deckt die Gesellschaft keinen Zivilregress zur Entschädigung bei Schäden, die dem Versicherten entstehen, wenn er das Alter von 16 Jahren erreicht hat und, auch wenn nur teilweise, aus nachfolgend aufgezählten Fällen grober Fahrlässigkeit resultieren, deren Urheber oder Miturheber der Versicherte ist:**
- 15.1.9.1 **Alkoholrausch, dessen Blutwert mindestens 0,30 g/l über der gesetzlichen Schwelle liegt, die die luxemburgische Gesetzgebung zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen vorsieht, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand durch Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken;**
- 15.1.9.2 **Schäden infolge von Wettgeschäften oder Herausforderungen;**
- 15.1.9.3 **Schäden, die auf Verbrechen oder vorsätzliche Delikte zurückzuführen sind.**
- 15.1.10 **Was Schadensfälle betrifft, die auf Vorsatz zurückzuführen sind, so deckt die Gesellschaft keine Streitigkeiten in Zusammenhang mit der persönlichen Haftung eines Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.**
- 15.1.11 **Ebenfalls ausgeschlossen ist die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten, der am Tag der Tatbestände älter als 16 Jahre ist.**
- 15.1.12 **Was Schadensfälle in Zusammenhang mit dem Tod eines Angehörigen betrifft, so deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die sich auf die Entschädigung bei einem Schaden bezieht, der dem Versicherten entsteht und der auf das Ableben einer Person zurückzuführen ist, die nicht Versicherter ist und nicht in direkter Linie mit einem Versicherten verwandt ist.**
- 15.1.13 **Was Schadensfälle betrifft, die auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, deckt die Gesellschaft nicht:**
- 15.1.13.1 **Schadensfälle, die aus Krieg, Streik oder Aufstand resultieren, einschließlich Bürgerkrieg oder gemeinschaftlich veranlasster Gewalt, die eventuell von Auflehnung gegen die Obrigkeit begleitet wird;**
- 15.1.13.2 **Schadensfälle, die aus Naturkatastrophen im Großherzogtum Luxemburg resultieren.**
- 15.1.14 **Was Schadensfälle in Zusammenhang mit den Rechten Dritter betrifft, so deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die mit Rechten Dritter verbunden sind, welche der Versicherte im eigenen Namen geltend macht.**
- 15.1.15 **Was Schadensfälle in Zusammenhang mit Wiederholungstaten und vergleichbaren Situationen betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht Schadensfälle, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten beziehen, wenn dieser bereits Gegenstand einer Anzeigeerstattung, einer gerichtlichen Voruntersuchung, einer Beweisaufnahme, einer polizeilichen Untersuchung oder der Strafverfolgung ähnlicher schädlicher Umstände war, es sei denn, das Datum der Anzeigeerstattung, des Beginns der gerichtlichen Voruntersuchung, der Beweisaufnahme, der polizeilichen Untersuchung oder der Strafverfolgung liegt mehr als 5 Jahre zurück oder das eingeleitete Verfahren endete mit einem Freispruch.**

- 15.1.16 **Was Schadensfälle in Zusammenhang mit gemeinsamen Handlungen betrifft, so deckt die Gesellschaft keine gemeinschaftlichen Handlungen, die zur Beseitigung einer gemeinsamen Belästigung und zur Behebung des daraus resultierenden Schadens dienen.**
- 15.1.17 **Außerdem von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen sind Kosten in Zusammenhang mit Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen.**

15.2 Von der Gesellschaft übernommene Kosten

15.2.1 Gedeckte Kosten

Die **Gesellschaft** übernimmt gemäß Kapitel 15.1 und abhängig von den erbrachten Leistungen zur Lösung des gedeckten Rechtsstreits ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte dies vorstrecken muss:

- 15.2.1.1 die Kosten für das Anlegen und Bearbeiten der Akte durch uns;
- 15.2.1.2 Gutachterkosten;
- 15.2.1.3 Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu Lasten des **Versicherten**;
- 15.2.1.4 Gerichtsvollzieherkosten und –honorare;
- 15.2.1.5 Anwaltskosten und -honorare gemäß den Angaben unter Punkt 15.5 unten.

Sollten Kosten und Honorare außergewöhnlich hoch sein, verpflichtet sich der **Versicherte**, die Behörde oder die zuständige Gerichtsbarkeit zu ersuchen, auf Kosten der **Gesellschaft** über den Status der Kosten und Honorare zu entscheiden. Geschieht dies nicht, behält sich die **Gesellschaft** die Möglichkeit vor, ihren Einsatz einzuschränken.

Weiterhin erstattet die **Gesellschaft** die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die der Versicherte legitimer- und angemessenerweise gezahlt hat, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich oder per Gerichtsbeschluss angeordnet wurde.

15.2.2 Nicht gedeckte Kosten

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- 15.2.2.1 **die vom Versicherten gezahlten Kosten und Honorare vor oder nach der Streitverkündung, ohne die Gesellschaft informiert zu haben, es sei denn, die Dringlichkeit wird gerechtfertigt;**
- 15.2.2.2 **Geldstrafen, Geldbußen und Vergleiche mit dem Staatsanwalt;**
- 15.2.2.3 **Haupt- und Nebenbeträge, zu deren Zahlung der Versicherte im Rahmen einer Streitigkeit aufgefordert werden könnte, bei der die Gesellschaft um ihr Eintreten ersucht wird.**

15.3 Höhe der Garantien

Die in Kapitel 15.2 genannten Kosten werden von der **Gesellschaft** bis 8.415 € pro Rechtsstreit übernommen.

Für die Ermittlung dieses Betrags werden die Kosten der internen Aktenbearbeitung seitens der **Gesellschaft** sowie die Kosten und Honorare für die Anwaltsberatung gemäß Kapitel 15.6 nicht berücksichtigt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Rechtsstreit verwickelt sind, gibt der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** die Prioritäten für den Verbrauch der Deckungssummen an.

Bei Regress-Prozessen gegen haftbare Dritte legen die Begünstigten dieser Versicherung selbst den zu fordernden Betrag fest und stellen der **Gesellschaft** die Belege zur Verfügung. Die **Gesellschaft** verpflichtet sich, nicht ohne ihre vorherige Zustimmung einen Vergleich zu schließen.

15.4 Zahlungsunfähigkeit Dritter

Die **Gesellschaft** gewährt ihre Garantie, wenn aus Informationen hervorgeht, dass der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist.

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt in Höhe von 8.415 € pro Schadensfall für Schadensersatzleistungen, die von Gerichten als Entschädigung für **Personen-** und/oder **Sachschäden**, die die **Versicherten** erlitten, zuerkannt werden, wenn der für den Unfall verantwortliche Dritte nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel für zahlungsunfähig erklärt wird.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, wenn der haftbare Dritte wieder zu Vermögen gelangt, die **Gesellschaft** ihr Regressrecht nur ausübt, sofern der Versicherte nicht vorher seine Rechte ausgeübt hat oder formell darauf verzichtet hat.

15.5 Freie Anwaltswahl

Wenn nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der **Gesellschaft** Anlass besteht, einen Anwalt hinzuzuziehen, um die Interessen des **Versicherten** zu schützen, steht es diesem oder seinem ermächtigten Vertreter frei, einen Anwalt auszuwählen. Sofern das geltende Prozessrecht dies gestattet, kann er auch jede sonstige Person wählen, die die erforderlichen Qualifikationen für die Wahrung seiner Interessen aufweist:

15.5.1 bei Strafverfolgungen;

15.5.2 wenn bei einer Klage keine gütliche Lösung gefunden und ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird;

15.5.3 jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen **Versichertem** und **Gesellschaft** auftritt, fordert die **Gesellschaft** den **Versicherten** auf, seine Wahl zu treffen.

Die Wahlfreiheit des **Versicherten** gilt auch bei einem im Ausland eingeleiteten Verfahren.

Wenn der **Versicherte** dies wünscht, kann die **Gesellschaft** ihn bei seiner Wahl beraten.

Um von der Übernahme der Anwaltsgebühren und -honorare profitieren zu können, verpflichtet sich der **Versicherte** – außer bei gerechtfertigter Dringlichkeit –, der **Gesellschaft** den Namen seines Anwalts vorab schriftlich mitzuteilen und sie über Einleitung und Ablauf des besagten Verfahrens zu informieren.

Der **Versicherte** und die **Gesellschaft** führen den Prozess gemeinsam.

Wenn der **Versicherte** beschließt, im Laufe des Verfahrens den Anwalt zu wechseln, übernimmt die **Gesellschaft** nur die Gebühren und Honorare, die bei Eintreten eines einzigen Anwalts angefallen wären.

Wenn es sich um ein Verfahren handelt, das im Großherzogtum Luxemburg eingeleitet wurde und wenn der **Versicherte** einen Anwalt im Ausland wählt, beschränkt die **Gesellschaft** die Erstattung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte zahlen müssen, wenn der **Versicherte** einen Anwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

15.6 Schlichtung

Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen **Gesellschaft** und **Versichertem** oder Uneinigkeit bezüglich der Regelung der Streitigkeit wird die Differenz, unbeschadet von Punkt 15.5.3, zwei Schlichtern vorgelegt, von denen einer von der **Gesellschaft** und der andere vom **Versicherten** benannt wird. Gelangen sie nicht zu einer Einigung, gibt den Stichtscheid ein dritter Schlichter, der von ihnen benannt wird. Wenn eine Partei keinen eigenen Schlichter benennt, oder wenn die beiden Schlichter sich nicht über die Wahl des dritten einigen können, erfolgt die Benennung auf Anordnung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherten** durch einstweilige Verfügung.

Ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar ihres Schlichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schlichters.

Wenn der **Versicherte** vor einer Schlichtung oder im Widerspruch zur Ansicht der beiden Schlichter ein Gerichtsverfahren einleitet und eine günstigere Lösung im Vergleich zur Ansicht der **Gesellschaft** oder der Schlichter erzielt, trägt die **Gesellschaft** die bei diesem Verfahren anfallenden Gebühren und Honorare.

15.7 Übergang der Rechte

Die **Gesellschaft** tritt in die Rechte des **Versicherten** ein, um alle von ihr vorgestreckten Beträge einzutreiben.

16 Sonderbedingungen – Elektrische und elektronische Anlagen

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „elektrische und elektronische Anlagen“ gewährt wird.

16.1 Gegenstand der Garantie

Die **Gesellschaft** deckt jedes **unbeabsichtigte** Zerbrechen oder Zerstören, das aus dem Herabfallen, Aufprallen oder Eindringen eines Fremdkörpers resultiert und die Reparatur oder den Ersatz der folgenden Anlagen zur privaten Nutzung erforderlich macht:

- **Alarm- und Überwachungsanlagen**, während und außerhalb der Benutzung, bei Demontage oder Transport an den versicherten Orten oder Zusammenbau zwecks Wartung oder Überprüfung, sofern die Nutzung besagter Gegenstände zur vollständigen Zufriedenheit erfolgt;
- **Haushaltsautomatisierungsanlagen;**
- **Computer- und Bürogeräte;**
- **Multimedialgeräte.**

Vorbehaltlich einer Gewährung der Garantie **Diebstahl** deckt die **Gesellschaft** außerdem:

- den **Diebstahl** dieser Anlagen, wenn sie sich in einem motorisierten Landkraftfahrzeug befanden, sofern besagtes Fahrzeug ebenfalls gestohlen wurde oder ein Einbruch in dieses stattgefunden hat,
- den **Diebstahl** dieser Anlagen, die ein **Versicherter** anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem Gebäude im In- und Ausland mitführt,

sofern bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde.

Vorbehaltlich einer Gewährung der Garantien Brand, **Sturm**, Wasserschäden oder **Erdbeben** erweitert die **Gesellschaft** ihren Anwendungsbereich auf diese Anlagen, wenn sie anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem beliebigen Gebäude im In- und Ausland mitgeführt wurden.

Die eventuelle Kostenübernahme der **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 10.000 € pro Schadensfall.

Sofern in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist, dass nur das **bezeichnete Gebäude** abgedeckt ist, sind die dauerhaft mit den Liegenschaften verbundenen Anlagen, die nicht vom Gebäude entfernt werden können, ohne beschädigt zu werden, oder den Teil des Gebäudes, an dem sie befestigt sind, zu beschädigen, versichert.

16.2 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

16.2.1 mobile Geräte, jedoch gilt:

- vorbehaltlich einer Gewährung der Garantie **Diebstahl** deckt die **Gesellschaft** den **Diebstahl** mobiler Geräte, die ein **Versicherter** anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem beliebigen Gebäude im In- und Ausland mit sich führt;

- vorbehaltlich einer Gewährung der Garantien Brand, **Sturm**, Wasserschäden oder **Erdbeben** erweitert die **Gesellschaft** ihren Anwendungsbereich auf **mobile Geräte**, wenn sie anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem beliebigen Gebäude im In- und Ausland mitgeführt wurden.
- 16.2.2 **Geräte, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist;**
- 16.2.3 **Verluste in Zusammenhang mit dem Wirken eines Virus und alle sich daraus ergebenden Nachteile;**
- 16.2.4 **Verluste oder Schäden aufgrund von Mängeln, die zum Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Versicherung bestanden und dem Versicherten oder seinen Bevollmächtigten bekannt waren;**
- 16.2.5 **Verluste oder Schäden, die direkt zurückzuführen sind auf:**
- **Wirkungen anhaltender Benutzung (Verschleiß),**
 - **fehlerhaften Betrieb.**
- 16.2.6 **Kosten, die bei der Behebung von Funktionsmängeln entstehen**, es sei denn, diese Mängel sind auf entschädigungsfähige Verluste oder Schäden zurückzuführen, die an versicherten Gegenständen eintraten;
- 16.2.7 **Kosten für die Wartung versicherter Gegenstände, einschließlich der Kosten für Teile, die bei der Wartung ausgetauscht wurden;**
- 16.2.8 **Verluste oder Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich verantwortlich ist;**
- 16.2.9 **indirekte Verluste jeglicher Art;**
- 16.2.10 **Verluste oder Schäden an Lampen, Leuchtröhren, Transportbändern, Sicherungen, Dichtungen, Riemen oder Ketten;**
- 16.2.11 **Schönheitsfehler wie Beulen, Kratzer, Streifen oder Abblätterungen;**
- 16.2.12 **Datenverluste;**
- 16.2.13 **Schäden elektrischen Ursprungs;**
- 16.2.14 **Schäden in einer Höhe von unter 60 €;**
- 16.2.15 **Schäden am Inhalt der Geräte;**
- 16.2.16 **Diebstähle, die von oder mit der Mittäterschaft der folgenden Person(en) begangen wurden:**
- **des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, seiner Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten;**
 - **dem Versicherten;**
 - **jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder Gewaltanwendung.**

Was die unter den Punkten 16.2.10 und 16.2.11 genannten Teile betrifft, ist die **Gesellschaft** zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet, wenn sie aufgrund eines entschädigungsfähigen Verlusts oder Schadens an versicherten Gegenständen verursacht wurden.

16.3 Entschädigung

16.3.1 Die Entschädigung erfolgt durch Zahlung der für Reparatur oder Ersatz der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände anfallenden Kosten, wobei die ersetzten Teile in das Eigentum der **Gesellschaft** übergehen.

16.3.2 Die Berechnung des Schadensersatzes erfolgt unter Berücksichtigung einer abzuziehenden Alterung, die entsprechend der folgenden Tabelle berechnet wird:

		Alter des Gegenstands *				
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr und ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre und ≤ 3 Jahre	> 3 Jahre und ≤ 4 Jahre	> 4 Jahre
Abzu- ziehender Abnutzungs- faktor für:	Informatik- und Bürogeräte, Haushaltsautomatisierungs- anlagen und Multimediageräte	0 %.	20 %.	35 %.	50 %.	75 %.
	Alarm- und Überwachungsanlagen	3 % jährlich Maximal 75 %				

* Zeitraum zwischen dem Kaufdatum des Geräts und dem Datum des Schadenseintritts.

16.3.3 Von einem partiellen Schadensfall wird immer dann ausgegangen, wenn die Reparaturkosten, erhöht um den Wert der ersetzten Teile:

- unter dem Versicherungswert liegen;
- unter dem aktuellen Wert, abzüglich Alterung, liegen, wenn es sich um Gegenstände handelt, für die keine in Serie hergestellten Ersatzteile mehr erhältlich sind.

In allen anderen Fällen geht man von einem Totalschaden aus.

16.3.4 Zusätzliche Kosten für den Lufttransport werden nur erstattet, wenn ihre Erstattung ausdrücklich mit der **Gesellschaft** vereinbart wurde.

16.3.5 Die **Gesellschaft** ist nicht zum Eintreten verpflichtet für:

- Kosten, die auch dann angefallen wären, wenn kein Schaden eingetreten wäre (z.B. für die Wartung);
- zusätzliche Kosten, die anfallen, weil zum Zeitpunkt des Schadensfalls der Gegenstand verändert oder verbessert war;
- Kosten, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind.

16.3.6 Wenn der versicherte Gegenstand provisorisch repariert wird, erstattet die **Gesellschaft** den Gesamtbetrag der Kosten für die provisorische Reparatur und die endgültige Reparatur nur in Höhe der Reparaturkosten, die ohne provisorische Reparatur angefallen wären.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die provisorische Reparatur das Ausmaß des Schadens begrenzt hätte.

16.4 Abschließende Bestimmungen

16.4.1 Der **Versicherte** trifft alle erforderlichen Vorkehrungen und befolgt alle vernünftigen Empfehlungen der **Gesellschaft** zur Vermeidung von Schäden oder Verlusten, zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und zur Befolgung der Empfehlungen des Herstellers.

Die Vertreter der **Gesellschaft** haben das Recht, das versicherte Risiko zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu überprüfen und zu bewerten, und der **Versicherte** hat den Vertretern der **Gesellschaft** alle Informationselemente zur Verfügung zu stellen, die für die Bewertung des versicherten Risikos erforderlich sind.

16.4.2 Sofern die versicherten Güter sich in einem unbesetzten Fahrzeug befinden, tritt die Garantie nur dann ein, wenn die beiden folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- das Fahrzeug war abgeschlossen;
- die versicherten Gegenstände wurden im Innenraum des Fahrzeugs von außen nicht einsehbar verstaut.

16.4.3 Sobald er von einem Ereignis Kenntnis erhält, das das Eintreten der Garantie nach sich ziehen könnte, muss der Versicherte:

- die **Gesellschaft** gemäß Punkt 2.11 der Allgemeinen Bedingungen für alle Garantien informieren und ihr Art und Ausmaß der Schäden und Verluste nennen;
- alle Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten ergreifen, um den Umfang der Schäden oder Verluste zu verringern;
- die beschädigten Elemente aufbewahren, damit sie von einem offiziellen Vertreter oder einem Inspektor der **Gesellschaft** untersucht werden können;
- alle Informationen und alle Dokumente, die die **Gesellschaft** von ihm fordern könnte, übergeben.

Die **Gesellschaft** kommt in keinem Fall für Schäden oder Verluste auf, die ihr nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Eintreten mitgeteilt wurden.

Nachdem der Versicherte die **Gesellschaft** entsprechend den oben genannten Bestimmungen informiert hat, kann er sich, wenn es sich um geringfügige Schäden handelt, die weniger als 20 % des Neuwerts der beschädigten Gegenstände betragen, um die erforderlichen Reparaturen bemühen; in allen anderen Fällen muss der **Versicherte** warten, bis ein Vertreter der **Gesellschaft** die Möglichkeit hatte, die Schäden zu überprüfen, bevor Reparaturen oder irgendwelche Veränderungen durchgeführt werden.

Die Garantie der **Gesellschaft** laut diesen Sonderbedingungen über beschädigte Geräte endet, wenn diese in Betrieb bleiben, ohne dass sie auf eine von der **Gesellschaft** als zufriedenstellend angesehene Art repariert wurden oder wenn vorläufige Reparaturen ohne die Zustimmung der **Gesellschaft** vorgenommen wurden.

16.4.4 Der **Versicherte** verpflichtet sich, auf Kosten der **Gesellschaft** alle Maßnahmen zu treffen oder treffen zu lassen, die von der **Gesellschaft** für nötig erachtet oder beschlossen werden, um ihre Rechte zu schützen oder von anderen als den in den Besonderen Bedingungen genannten Parteien eine Entschädigung oder einen Schadensersatz zu erlangen, auf die/den sie aufgrund der Entschädigung für einen Verlust oder Schaden im Sinne des vorliegenden Vertrags direkt oder durch Übergang der Rechte aufgrund einer geleisteten Entschädigung Anspruch hätte, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen für notwendig erachtet werden oder erforderlich sind, bevor oder nachdem der **Versicherte** von der **Gesellschaft** entschädigt wurde.

17 Sonderbedingungen Sachschäden

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Sachschäden“ gewährt wurde.

17.1 Gegenstand und Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** deckt jedes **unbeabsichtigte** Zerbrechen oder Zerstören, das aus dem Herabfallen, Aufprallen oder Eindringen eines Fremdkörpers resultiert und die Reparatur oder den Ersatz der folgenden Gegenstände und Geräte zur privaten Nutzung erforderlich macht:

- Musikinstrumente,
- Geräte, die bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, beim Jagen oder beim Angeln verwendet werden,
- **Schmuck.**

Sofern bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde, deckt die **Gesellschaft** ebenfalls:

- 17.1.1 den **Diebstahl** dieser Gegenstände, wenn sie sich unter direkter und unmittelbarer Aufsicht des **Versicherten** oder der ihn begleitenden Personen befinden;
- 17.1.2 den **Diebstahl** dieser Gegenstände, wenn sie sich außerhalb der direkten und unmittelbaren Aufsicht des **Versicherten** oder der ihn begleitenden Personen befinden:
 - 17.1.2.1 in dem/den Zweitwohnsitz(en) des **Versicherten** oder in von ihm beruflich genutzten Räumlichkeiten;
 - 17.1.2.2 gelegentlich in allen anderen geschlossenen, gedeckten und mit Schloss gesicherten Räumlichkeiten. **Nicht als solche betrachtet werden Hangars, Boote, Zelte, Wohnmobile oder Wohnanhänger, Vordächer oder Vorbauten von Wohnwagen und ähnliche Orte;**
 - 17.1.2.3 in einem Kraftfahrzeug, einem Wohnwagen, einem Anhänger, einer Kabine oder einer Staukiste eines Bootes, sofern die Bedingungen in Punkt 17.5 der vorliegenden Sonderbedingungen erfüllt sind;
 - 17.1.2.4 wenn sie als „aufgegebenes Gepäck“ einem Transportunternehmen anvertraut wurden.

Vorbehaltlich einer Gewährung der Garantien Brand, **Sturm**, Wasserschäden oder **Erdbeben** erweitert die **Gesellschaft** ihren Anwendungsbereich auf diese Anlagen, wenn sie anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem beliebigen Gebäude im In- und Ausland mitgeführt wurden.

Die eventuelle Kostenübernahme der **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Höhe von maximal 2.500 € pro Gegenstand und 5.000 € pro Schadensfall.

17.2 Territorialer Geltungsbereich

Der so definierte Versicherungsschutz gilt weltweit.

17.3 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- 17.3.1 **Gegenstände und Geräte, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist;**
- 17.3.2 **Schäden an Kraftfahrzeugen;**
- 17.3.3 **Schäden an Bekleidung und Accessoires (Helm, Brille, Handschuhe, Stiefel, Anzug etc.);**
- 17.3.4 **Schäden aufgrund von Mängeln, die zum Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Versicherung bestanden und dem Versicherten oder seinen Bevollmächtigten bekannt waren;**
- 17.3.5 **Schäden, die direkt zurückzuführen sind auf:**
 - **Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Wartungsmangel;**
 - **fehlerhaften Betrieb;**
 - **Regen, Hagel und sonstige atmosphärische Phänomene.**
- 17.3.6 **Kosten, die bei der Behebung von Funktionsmängeln entstehen**, es sei denn, diese Mängel sind auf entschädigungsfähige Verluste oder Schäden zurückzuführen, die an versicherten Gegenständen eintraten;
- 17.3.7 **Kosten für die Wartung versicherter Gegenstände, einschließlich der Kosten für Teile, die bei der Wartung ausgetauscht wurden;**
- 17.3.8 **Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich verantwortlich ist;**
- 17.3.9 **indirekte Verluste jeglicher Art;**
- 17.3.10 **klangliche Mängel, Reißen von Saiten sowie Schäden an den Membranen von Musikinstrumenten;**
- 17.3.11 **Schäden an Musikinstrumenten, die beim Transport auftreten und die Folge mangelnder oder ungeeigneter Verpackung sind;**
- 17.3.12 **reine Schönheitsfehler;**
- 17.3.13 **Schäden elektrischen Ursprungs;**
- 17.3.14 **Schäden in einer Höhe von unter 100 €;**
- 17.3.15 **Diebstähle, die von oder mit der Mittäterschaft der folgenden Person(en) begangen wurden:**
 - **des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, seiner Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten;**
 - **dem Versicherten;**
 - **jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder Gewaltanwendung**

Was die unter den Punkten 17.3.10 und 17.3.12 genannten Teile betrifft, ist die **Gesellschaft** zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet, wenn sie aufgrund eines entschädigungsfähigen Verlustes oder Schadens an versicherten Gegenständen verursacht wurden.

17.4 Entschädigung

17.4.1 Bei Musikinstrumenten und Geräten, die bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, beim Jagen oder beim Angeln verwendet werden, erfolgt die Entschädigung durch Kostenübernahme für Reparatur oder Ersatz dieser Gegenstände (die ersetzten Teile gehen in das Eigentum der **Gesellschaft** über).

Die Berechnung des Schadensersatzes erfolgt unter Berücksichtigung einer Abnutzung von 10 % pro Jahr der Alterung des Gegenstands, die jedoch 80 % nicht überschreitet. Die Alterung des Gegenstands entspricht dem Zeitraum zwischen dessen Erwerb und dem Eintritt des Schadensfalls.

17.4.2 Bei **Schmuck** erfolgt der Schadensersatz durch Zahlung der Reparatur- oder Ersatzkosten.

17.4.3 Von einem partiellen Schadensfall wird immer dann ausgegangen, wenn die Reparaturkosten, erhöht um den Wert der ersetzten Teile, unter dem Versicherungswert liegen.

In allen anderen Fällen geht man von einem Totalschaden aus.

17.4.4 Zusätzliche Kosten für den Lufttransport werden nur erstattet, wenn ihre Erstattung ausdrücklich mit der **Gesellschaft** vereinbart wurde.

17.4.5 Die **Gesellschaft** ist nicht zum Eintreten verpflichtet für:

- Kosten, die auch dann angefallen wären, wenn kein Schaden eingetreten wäre (z. B. für die Wartung);
- zusätzliche Kosten, die anfallen, weil zum Zeitpunkt des Schadensfalls der Gegenstand verändert oder verbessert war;
- Kosten, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind.

17.4.6 Wenn der versicherte Gegenstand provisorisch repariert wird, erstattet die **Gesellschaft** den Gesamtbetrag der Kosten für die provisorische Reparatur und die endgültige Reparatur nur in Höhe der Reparaturkosten, die ohne provisorische Reparatur angefallen wären.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn durch die provisorische Reparatur das Ausmaß des Schadens begrenzt wurde.

17.5 Obligatorische Sicherheitsmaßnahmen

Wenn die versicherten Güter sich außerhalb der direkten und unmittelbaren Überwachung durch den **Versicherten** oder die ihn begleitenden Personen befinden und der Ort ihres Verbleibs einem der unter Punkt 17.1.2.3 der vorliegenden Sonderbedingungen genannten Fälle entspricht, gilt die Garantie nur zwischen sieben und zweiundzwanzig Uhr und unter der

Bedingung, dass der Schaden einhergeht mit:

- dem gleichzeitigen **Diebstahl** des Fahrzeugs, Wohnwagens, Anhängers oder Bootes;
- dem Einbruch ins Fahrzeug, in die Staukiste oder die Kabine des Bootes.

Die Garantie gilt im zweiten Falle, wenn:

- der Wohnwagen oder Anhänger komplett geschlossen und aus Holz, Metall oder Hartkunststoff und Glas aufgebaut ist;
- alle Türen des Fahrzeugs oder der Bootskabine, in dem/der sich die versicherten Gegenstände befinden, einschließlich des Fensterladens oder der Tür, der/die den im Fahrzeug oder Wohnwagen oder im Bootsrumpf eingebauten Schrank verschließen, in der geschlossenen Position verriegelt sind;
- die Fenster geschlossen sind und das Schiebedach in der geschlossenen Position verriegelt ist.

Die Garantie der **Gesellschaft** gilt jedoch auch für Gegenstände, die sich im Kofferraum eines offenen Fahrzeugs oder Cabriolets befinden, jedoch nur, wenn besagter Kofferraum abgeschlossen wurde und vom Fahrzeuginneren aus nicht zugänglich ist, und wenn dem **Diebstahl**, der Beschädigung oder der Zerstörung dieser Gegenstände ein Aufbrechen des Kofferraums vorausging.

Die Garantie gilt dagegen nicht, wenn die versicherten Gegenstände sich in der Fahrgastzelle eines Fahrzeugs befinden, das nicht mit einem festen Dach versehen ist.

17.6 Evakuierung: Aussetzung

Bei Risiken außer Brand und Explosion wird die Wirkung des Vertrags von Rechts wegen für die Dauer der Evakuierung der Räumlichkeiten, die die versicherten Güter enthalten, ausgesetzt, wenn diese Evakuierung von den Behörden angeordnet wurde oder aufgrund von Krieg oder zivilen Unruhen erforderlich ist.

Wenn die Garantie wieder in Kraft tritt, berücksichtigt die **Gesellschaft** den nicht verbrauchten Teil der Prämie.

17.7 Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall

Der **Versicherte** oder ersatzweise der **Versicherungsnehmer** muss:

- in allen Fällen, in denen die Haftung eines Dritten in Frage steht, diese Haftung mit allen verfügbaren Rechtsmitteln geltend machen, insbesondere bei Transportschäden, indem er gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur innerhalb der laut Regelung vorgesehenen Formen und Fristen alle nötigen Vorbehalte geltend macht;
- die örtliche Polizei innerhalb von zwölf Stunden, nachdem er vom **Diebstahl** oder Diebstahlversuch erfahren hat, informieren;
- Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten;

- der **Gesellschaft** Name und Adresse des Urhebers des Schadensfalls oder der zivilrechtlich haftbaren Person, sowie, nach Möglichkeit, von Zeugen nennen und angeben, ob die Behörden aktiv geworden sind und ein Protokoll aufgesetzt haben.

17.8 Sonderbestimmung

Eine Reparatur darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der **Gesellschaft** erfolgen.

17.9 Wiedergefundene gestohlene oder verschwundene Gegenstände

- 17.9.1 Wenn gestohlene oder verschwundene Gegenstände vollständig oder zum Teil wiedererlangt wurden, muss der **Versicherte** dies der **Gesellschaft** umgehend mitteilen.
- 17.9.1.1 Wenn der Schadensersatz bereits gezahlt wurde, muss der **Versicherte** sich innerhalb von fünfzehn Tagen entscheiden:
- entweder für die Überlassung der wiedergefundenen Gegenstände;
 - oder für die Rücknahme der wiedergefundenen Gegenstände im Austausch gegen die Rückzahlung des erhaltenen Schadensersatzes, abzüglich des Betrags für eventuelle Reparaturkosten für entstandene Schäden.
- 17.9.1.2 Wenn der Schadensersatz noch nicht gezahlt wurde, ist er nur für Schäden fällig, die an diesen Gegenständen eventuell entstanden, sowie für die Kosten, die dem **Versicherten** für die Wiedererlangung dieser Gegenstände mit Einverständnis der **Gesellschaft** entstehen.
- 17.9.2 Wenn der **Versicherte** erfährt, dass eine Person das gestohlene Gut besitzt, muss er dies der **Gesellschaft** innerhalb von acht Tagen per Einschreiben mitteilen.

18 Sonderbedingungen – Ergänzende Garantien

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Feuer und verbundene Risiken“ unterzeichnet wurde.

Die **Gesellschaft** bietet diverse ergänzende Garantien im versicherten Schadensfall, die folgende Garantien umfassen: Feuer und verbundene Risiken – Stromschäden – Sturm und Hagel – Wasserschäden – Glasbruch – Erdbeben – Diebstahl.

Bei dieser Intervention wird eine eventuelle Proportionalitätsregel nicht angewandt.

Bei der Geltendmachung der entstandenen Kosten wird vorausgesetzt, dass mit entsprechender Umsicht gehandelt wurde.

Diese Kosten werden bis zu einer Höhe von 1.000.000 € pro Schadensfall übernommen; dieser Betrag wird durch Aufrechnung der gemäß den Prioritäten des **Versicherten** angegebenen Posten verbraucht.

18.1 Bergungskosten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die bei der Beendigung oder Begrenzung des Schadensfalls entstehen, aber auch die Kosten, die anfallen, um die **bezeichneten Güter** vor den Auswirkungen eines versicherten Risikos zu bewahren.

Die **Gesellschaft** trägt Bergungs- und Präventionskosten, die entstehen durch:

- von der **Gesellschaft** geforderte Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen oder
- dringende und angemessene Maßnahmen, die auf Initiative des **Versicherten** ergriffen wurden, um bei drohender Gefahr den Schadensfall zu vermeiden oder, wenn der Schadensfall bereits eingetreten ist, dessen Folgen zu vermeiden oder zu mindern.

Diese Kosten gehen zu Lasten der **Gesellschaft**, wenn sie unter Anwendung der entsprechenden Umsicht entstanden, auch wenn dies ohne Ergebnis blieb.

Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, die **Gesellschaft** so schnell wie möglich über die Maßnahmen zu informieren, die er bezüglich dieser Kosten traf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstanden, obwohl keine unmittelbare Gefahr bestand oder wenn die bestehende Gefahr beseitigt wurde, zu Lasten des **Versicherungsnehmers** gehen.

Wenn die Dringlichkeit und die bestehende Gefahrensituation auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der **Versicherungsnehmer** zum geeigneten Zeitpunkt nicht die vorbeugenden Maßnahmen traf, zu denen er normalerweise verpflichtet ist, werden die so entstandenen Kosten nicht als von der **Gesellschaft** zu tragende Bergungskosten betrachtet.

Die oben genannten Kosten gehen zu Lasten der **Gesellschaft**, sofern sie sich ausschließlich auf Leistungen beziehen, die durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

Wenn sich jedoch nach einem Schadensfall herausstellt, dass die **Gesellschaft** nur zum Teil haftet, wird nur der entsprechende Anteil der oben genannten Kosten von ihr übernommen.

18.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die für Wiederaufbau oder Wiederherstellung versicherter und beschädigter Güter erforderlich sind.

18.3 Kosten für Erhaltung und Zwischenlagerung

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die für die Erhaltung oder Zwischenlagerung geborgener Güter notwendig sind.

18.4 Kosten für vorübergehende Unterkunft

Wenn die privat genutzten **Räumlichkeiten** unbenutzbar geworden sind, übernimmt die **Gesellschaft** die Kosten, die für die vorübergehende Unterkunft in einem Hotel oder anderswo erforderlich sind, für die Dauer von maximal neunzig Tagen bis zur Höhe eines Betrags von maximal 80 € pro Nacht und Person, die normalerweise am Wohnsitz des **Versicherten** wohnt.

18.5 Mietausfall

Das Eintreten der Gesellschaft ist begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus des Gebäudes und beträgt maximal 24 Monate.

Diese Entschädigung darf für denselben Zeitraum nicht mit den vorgenannten Unterbringungskosten kumuliert werden.

18.6 Kosten in Verbindung mit den Garantien Wasserschäden und Austreten von Mineralöl

Die **Gesellschaft** deckt die folgenden Kosten:

18.6.1 für die Lecksuche in schadhaften hydraulischen Anlagen im **bezeichneten Gebäude** sowie die Kosten für die Öffnung und Wiederinstandsetzung von Mauern, Böden und Decken zwecks Reparatur besagter Anlagen;

18.6.2 in Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz der geschlossenen oder unterirdischen Leitungen, von denen der Schadensfall ausging.

18.7 Kosten in Verbindung mit der Garantie Stromschäden

Die **Gesellschaft** deckt die folgenden Kosten:

18.7.1 der Fehlersuche in der Elektroinstallation, von der der Schadensfall ausging;

- 18.7.2 der Suche oder dem Ersatz des schadhaften Teils, von dem der Schadensfall ausging, sofern dieses Teil nicht Anlass zu Ausschlüssen gibt, die in den Sonderbedingungen der Garantie „Stromschäden“ enthalten sind;
- 18.7.3 der Wiederinstandsetzung im Anschluss an diese Arbeiten.

Nicht übernommen werden Kosten für die Überprüfung von Haushaltsautomatisierungsanlagen.

18.8 Kosten in Verbindung mit der Garantie „Glasbruch“

Die **Gesellschaft** deckt die folgenden Kosten:

- 18.8.1 den Ersatz von versicherten Glasscheiben;
- 18.8.2 Schäden, die an Rahmen, Unterbauten, Sockeln entstanden, die sich in unmittelbarer Nähe der beschädigten Glasscheiben befinden;
- 18.8.3 die Wiederherstellung von Aufschriften, Anstrichen, Verzierungen und Gravuren auf beschädigten Glasscheiben;
- 18.8.4 **Sachschäden**, die durch die Projektion von Bruchstücken von versicherten Glasscheiben an **bezeichneten Gütern** entstanden.

18.9 Sanierungskosten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten für die Sanierung von Böden, die durch Auslaufen von Mineralöl verschmutzt wurden, sowie die Kosten für Transport und Beseitigung von Boden, der durch Auslaufen von Mineralöl infolge eines gedeckten Schadensfalls verschmutzt wurde, bis zu einer Höhe von max. 25.000 €, auch dann, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden.

Diese Erweiterung tritt nur unter folgenden Bedingungen in Kraft:

- 18.9.1 wenn die diesbezügliche Regelung eingehalten wurde;
- 18.9.2 wenn die Grundgarantien (Feuer und verbundene Risiken, Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast, Stromschäden) für das Gebäude abgeschlossen wurden.

Wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, ist die Garantierweiterung ungültig, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadensfalls beitrug.

18.10 Kosten für die Wiederinstandsetzung von Gärten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die für die Wiederinstandsetzung von Gärten und Pflanzungen erforderlich sind, die durch ein gedecktes Risiko beschädigt wurden.

Wenn die **versicherten Güter** nicht beschädigt wurden, ist das Eintreten der **Gesellschaft** gegen Vorlage entsprechender Belege durch den **Versicherten** auf 3.000 € begrenzt.

18.11 Gutachtergebühren

Die **Gesellschaft** erstattet dem **Versicherten** die Honorare (einschließlich eventueller Steuern), die er tatsächlich an einen Gutachter zahlte, den er mit der Bewertung der Schäden an seinen **bezeichneten Gütern** beauftragte, wobei diese Entschädigung nicht die Beträge übersteigen darf, die sich aus der folgenden Tariftabelle ergeben: Die oben erwähnten Teilbeträge entsprechen dem allgemeinen Index 652,26 der Baukosten, wie vom **STATEC** veröffentlicht, und werden abhängig von seiner Entwicklung angewendet.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten		Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %		
bis 6.484 €		5 %		
von 6.485 €	bis 43.232 €	324 €	+ 3,50%	auf den Teil, der 6.485 € übersteigt
von 43.233 €	bis 216.165 €	1.610 €	+ 2,00%	auf den Teil, der 43.233 € übersteigt
von 216.166 €	bis 432.335 €	5.069 €	+ 1,50%	auf den Teil, der 216.166 € übersteigt
von 432.336 €	bis 1.296.988 €	8.312 €	+ 0,75%	auf den Teil, der 432.336 € übersteigt
über 1.296.988 €		14.796 €	+ 0,35%	auf den Teil, der 1.296.989 € übersteigt
		Maximum: 21.617 €		

18.12 Regress von Mietern und Bewohnern

Die **Gesellschaft** deckt die Kosten, die dem **Versicherten** in seiner Eigenschaft als Vermieter gemäß Artikel 1721, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber Mietern, bzw. als Eigentümer gegenüber Bewohnern, die keine Mieter sind, entstehen könnten.

18:13 Regresse Dritter

Die **Gesellschaft** deckt die Kosten, die dem **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei **Sachschäden** entstehen könnten, welche durch einen versicherten Schadensfall verursacht werden, der an Gütern im Eigentum Dritter eintritt.

**Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr AXA-Berater
gerne zur Verfügung.**

Wir verstehen, dass der Abschluss einer Versicherung zahlreiche berechnete Fragen aufwirft.

„Bin ich bei der richtigen Gesellschaft, wurde mir das richtige Produkt empfohlen, werde ich bei einem Schadensfall entschädigt...kurz, kann ich Vertrauen haben?“

Wir sind davon überzeugt, dass dieses Vertrauen Tag für Tag gewonnen werden muss.

Wir von AXA verpflichten uns unter allen Umständen zu diesen drei Verhaltensweisen:

Verfügbarkeit, Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit.

Vorsorge
Sparen
Zusatzrente
Investitionen & Kapitalanlagen
Rundum-Versicherung Wohnen
Reisen & Freizeit
Krankenversicherung

(+352) 44 24 24-1
www.axa.lu